



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

63. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 21. Dezember 2009

Nummer 40

Glied.-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
221	9. 12. 2009	Verordnung über die Nutzung des Landesarchivs Nordrhein-Westfalen (Archivnutzungsordnung Nordrhein-Westfalen – ArchivNO NRW)	849
2030	8. 12. 2009	Verordnung zur Anpassung von Verordnungen an das neue Landesbeamtengesetz	837
20302			
20303			
203011			
203013			
203014			
203015			
20320			
20321			
20323			
20340			
231			
311			
33			
630			
20320	8. 12. 2009	Verordnung über besondere Obergrenzen für Beförderungssämter im Land Nordrhein-Westfalen (Landesobergrenzenverordnung NRW – LOgrVO NRW)	836
77	9. 12. 2009	Verordnung zur Änderung der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe	851
822	3. 12. 2009	3. Nachtrag zur Satzung der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen	847
95	9. 12. 2009	Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Hafenverordnung	836

Seit 1. Januar 2007 ist die **CD-ROM** neu gestaltet und preisgünstiger.

Die CD-ROM wird jetzt als Doppel-CD „SGV. NRW. und SMBl. NRW.“ herausgegeben.

Sie enthält somit stets das gesamte Landesrecht und alle Verwaltungsvorschriften (Erlasse) auf dem aktuellen Stand.

Im Abonnement kostet diese Doppel-CD nicht mehr als früher eine Einzel-CD, nämlich nur 77 € pro Jahr.

Die neue CD-ROM, Stand 1. Juli 2009, ist ab Mitte August erhältlich.

Das **Bestellformular** mit den Preisen befindet sich im **GV-Blatt 2006 Nr. 29, S. 472**.

Informationen zur CD-ROM finden Sie auch im Internet über das Portal: <http://sgv.im.nrw.de>.

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBl. NRW.) stehen **im Intranet des Landes NRW** zur Verfügung.

Dasselbe wird **auch im Internet angeboten**. Die Adresse ist: <http://sgv.im.nrw.de>. Hingewiesen wird auf die kostenlosen Angebote im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das **Newsletter-Angebot** der Redaktion eintragen. Adresse: <http://sgv.im.nrw.de>, dort: kostenlose Angebote.

95

**Verordnung zur Änderung
der Allgemeinen Hafenerverordnung
Vom 9. Dezember 2009**

Aufgrund des § 37 Absatz 4 des Landeswassergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. S. 708), § 26 in Verbindung mit § 35 des Ordnungsbehördengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 73 des Gesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 274) und § 36 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I. S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2353), wird im Einvernehmen mit dem Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz verordnet:

Artikel 1

Die Allgemeine Hafenerverordnung vom 8. Januar 2000 (GV. NRW. S. 34), geändert durch Artikel 167 des Gesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 332), wird wie folgt geändert:

§ 44 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 Satz 2 wird das Datum „31. Dezember 2009“ durch das Datum „31. Dezember 2011“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 9. Dezember 2009

Der Minister
für Bauen und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen
Lutz L i e n e n k ä m p e r

– GV. NRW. 2009 S. 836

20320

**Verordnung über besondere Obergrenzen
für Beförderungssämter
im Land Nordrhein-Westfalen
(Landesobergrenzenverordnung NRW –
LOgrVO NRW)**

Vom 8. Dezember 2009

Aufgrund des § 26 Absatz 3 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3020), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. August 2006 (BGBl. I S. 2039, 2042), wird für Beamtinnen und Beamte des Landes und der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts mit Ausnahme der Gemeinden und Gemeindeverbände, der Gemeindeprüfungsanstalt, des Landesverbands Lippe und des Regionalverbandes Ruhr verordnet:

§ 1

Weitergeltung bisheriger Obergrenzenregelungen

(1) Die am 1. Juli 2007 geltenden besonderen Stellenobergrenzenregelungen gemäß den Verordnungen zu § 26 Absatz 4 Nummern 1 und 2 des Bundesbesoldungsgesetzes vom 21. August 1992 (BGBl. I S. 1595/1597) in der jeweils am 30. Juni 2002 geltenden Fassung sind weiter anzuwenden. Das Gleiche gilt für die nach § 26 Absatz 3

des Bundesbesoldungsgesetzes in der bis zum 30. Juni 2002 geltenden Fassung im Haushalt zugelassenen höheren Stellenanteile für Beförderungssämter bei Oberbehörden sowie bei wissenschaftlichen Anstalten und entsprechenden Einrichtungen des Landes.

(2) Die Justizvollzugs-Stellenobergrenzenverordnung vom 21. März 2000 (GV. NRW. S. 310) bleibt unberührt.

§ 2

Besondere Obergrenzen für den gehobenen
Polizeivollzugsdienst

Im gehobenen Polizeivollzugsdienst des Landes dürfen abweichend von § 26 Absatz 1 Satz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3020), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. August 2006 (BGBl. I S. 2039, 2042), folgende Anteils- und Höchstsätze nicht überschritten werden:

in der Besoldungsgruppe A 13	1.506 Stellen,
in der Besoldungsgruppe A 12	2.978 Stellen,
in der Besoldungsgruppe A 11	45,43 vom Hundert,
in der Besoldungsgruppe A 10	24,86 vom Hundert.

§ 3

Inanspruchnahme der Obergrenzen

(1) Die in § 2 als Stellenobergrenzen festgelegten Anteils- und Höchstsätze dürfen nur ausgeschöpft werden, wenn die mit der Funktion verbundenen Anforderungen nach sachgerechter Bewertung im Einzelnen keine niedrigere Zuordnung des Amtes verlangen. Wird eine Stellenobergrenze nicht ausgeschöpft, kann der verbleibende Anteil dem der niedrigeren Besoldungsgruppe innerhalb der jeweiligen Obergrenzenregelung hinzugerechnet werden.

(2) Stellenbruchteile, die sich bei der Anteilsberechnung ergeben, können ab 0,5 aufgerundet werden.

§ 4

Übergangsbestimmung

Die volle Ausschöpfung der sich aus § 2 ergebenden Beförderungsstellen für die Besoldungsgruppen A 13, A 12 und A 11 darf frühestens ab dem Jahr 2014 erfolgen. Bis dahin ist beginnend ab dem Jahr 2009 der Aufbau in jährlich gleichmäßigen Schritten vorzunehmen. Die für die Besoldungsgruppe A 11 auf der Grundlage der Verordnung über Obergrenzen für Beförderungssämter im gehobenen Polizeivollzugsdienst des Landes Nordrhein-Westfalen vom 14. Dezember 2004 (GV. NRW. S. 822) bereits vollzogenen Aufbauschnitte bleiben unberührt. Die Stellenobergrenzenregelung für die Besoldungsgruppe A 10 ist erstmals ab dem Jahr 2014 anzuwenden. Näheres regelt für alle Beförderungssämter der Haushalt.

§ 5

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft; sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2014 außer Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung treten die Verordnung über Obergrenzen für Beförderungssämter im Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Juni 2007 (GV. NRW. S. 204) und die Verordnung über Obergrenzen für Beförderungssämter im gehobenen Polizeivollzugsdienst des Landes Nordrhein-Westfalen vom 14. Dezember 2004 (GV. NRW. S. 822) außer Kraft.

Düsseldorf, den 8. Dezember 2009

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen
Der Ministerpräsident
Dr. Jürgen R ü t t g e r s

Für den
Finanzminister
die Ministerin
für Wirtschaft, Mittelstand und Energie
Christa Thoben

Für den
Innenminister
der Minister
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
Karl-Josef Laumann

– GV. NRW. 2009 S. 836

2030
20302
20302
20303
203011
203013
203014
203015
20320
20321
20323
20340
231
311
33
630

**Verordnung zur Anpassung
von Verordnungen an das
neue Landesbeamtengesetz
Vom 8. Dezember 2009**

20302

Artikel 1

Die **Verordnung über die Nebentätigkeit der Beamten und Richter im Lande Nordrhein-Westfalen** vom 21. September 1982 (GV. NRW. S. 605, ber. S. 689), zuletzt geändert durch Artikel 48 des Gesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 274), wird auf Grund § 57 des Landesbeamtengesetzes vom 21. April 2009 (GV. NRW. S. 224), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. November 2009 (GV. NRW. S. 570), wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 2 wird die Angabe „§ 199 LBG“ durch die Angabe „§ 121 LBG NRW“, die Angabe „§ 224 LBG“ durch die Angabe „§ 134 LBG NRW“ und die Angabe „§ 183 Abs. 1 Nr. 2 Satz 1 LBG“ durch die Angabe „§ 108 Abs. 1 Nr. 2 Satz 1 LBG NRW“ ersetzt.
2. In § 5 wird die Angabe „§ 70 Abs. 1 Satz 1 LBG“ ersetzt durch die Angabe „§ 52 Abs. 1 Satz 1 LBG NRW“.
3. § 6 wird wie folgt geändert:
 1. In Absatz 3 wird die Angabe „§ 68 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2, 3 oder 4 LBG“ durch die Angabe „§ 49 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2, 3 oder 4 LBG NRW“ ersetzt.
 2. In Absatz 4 Satz 1 Buchstabe a wird die Angabe „§ 68 Abs. 3 LBG“ durch die Angabe „§ 49 Abs. 3 LBG NRW“ ersetzt.
4. In § 7 Abs. 1 wird die Angabe „§ 68 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 LBG“ ersetzt durch die Angabe „§ 49 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 LBG NRW“.
5. § 9 wird wie folgt geändert:
 1. In Absatz 1 wird der Klammerhinweis „§ 69 Abs. 1 Nr. 2 LBG“ durch „§ 51 Abs. 1 Nr. 2 LBG NRW“ und die Angabe „§ 68 Abs. 1 Nr. 3 LBG“ durch die Angabe „§ 49 Abs. 1 Nr. 3 LBG NRW“ ersetzt.

2. In Absatz 2 wird die Angabe „§ 69 Abs. 1 Nr. 3 LBG“ ersetzt durch die Angabe „§ 51 Abs. 1 Nr. 3 LBG NRW“.
6. In § 10 Absatz 1 wird die Angabe „§ 69 Abs. 1 Nr. 2, 3 und 4 b LBG“ durch die Angabe „§ 51 Abs. 1 Nr. 2, 3 und 4 b LBG NRW“ und die Angabe „§ 206 Abs. 2 LBG“ durch die Angabe „§ 126 Abs. 2 LBG NRW“ ersetzt.
7. In § 15 wird die Angabe „§ 69 Abs. 1 Nr. 2, 3 oder 4 b LBG“ ersetzt durch die Angabe „§ 51 Abs. 1 Nr. 2, 3 oder 4 b LBG NRW“.
8. In § 16 Absatz 5 wird die Angabe „§ 76 LBG“ ersetzt durch die Angabe „§ 42 BeamStG i. V. m. § 59 LBG NRW“.
9. In der Überschrift zu Abschnitt VI wird die Angabe „§ 74“ ersetzt durch die Angabe „§ 56“.
10. In § 21 Absatz 1 wird die Angabe „§ 74 LBG“ ersetzt durch die Angabe „§ 56 LBG NRW“.
12. In § 25 Satz 2 wird die Jahreszahl „2009“ ersetzt durch die Jahreszahl „2014“.

2030

Artikel 2

Die **Verordnung über beamtenrechtliche Zuständigkeiten sowie zur Bestimmung der mit Disziplinarbefugnissen ausgestatteten dienstvorgesetzten Stellen im Geschäftsbereich des Innenministeriums** vom 1. März 2005 (GV. NRW. S. 186), geändert durch Verordnung vom 5. Dezember 2008 (GV. NRW. S. 779), wird auf Grund § 2 Abs. 3 des Landesbeamtengesetzes vom 21. April 2009 (GV. NRW. S. 224), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. November 2009 (GV. NRW. S. 570), wie folgt geändert:

1. Im Normkopf wird nach der Nummer 4 ein Komma eingefügt und als neue Nummer 5 und 6 angefügt:
 - „5. des § 18 Abs. 1 Satz 8 des Gesetzes über die Fachhochschulen für den öffentlichen Dienst im Lande Nordrhein-Westfalen vom 29. Mai 1984 (GV. NRW. S. 303), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. März 2005 (GV. NRW. S. 168),
 6. des § 66 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung (Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3020), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. August 2006 (BGBl. I S. 2039,2042)).“
2. In § 2 Absatz 2 wird als neuer Satz 2 eingefügt:

„Satz 1 gilt entsprechend für Professorinnen und Professoren.“

Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
3. § 2 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 1. In Nummer 1 wird die Angabe „§§ 8 bis 14 a und 30 bis 54 LBG NRW“ ersetzt durch die Angabe „§§ 8 bis 12 und 21 bis 32 BeamStG, §§ 15 bis 19 und 27 bis 41 LBG NRW“.
 2. In Nummer 2 wird in der Klammer die Angabe „§ 23 Absatz 6“ ersetzt durch die Angabe „§ 14 Abs. 5“.
 3. In Nummer 3 wird die Angabe „§ 25 Absatz 1 Nr. 2 und 3 LBG NRW, § 25 a LBG NRW“ ersetzt durch die Angabe „§ 20 Abs. 1 Nr. 2 und 3 und § 22 LBG NRW“.
 4. In Nummer 4 wird die Angabe „§ 128 Absatz 2 bis 4 BRRG“ ersetzt durch die Angabe „§ 16 Abs. 2 bis 4 BeamStG“.
 5. In Nummer 5 wird in der Klammer die Angabe „§ 28 Absatz 2 LBG NRW, § 130 Absatz 1 BRRG“ ersetzt durch die Angabe „§ 25 Abs. 2 LBG NRW, § 18 Abs. 1 BeamStG“.
 6. In Nummer 6 wird die Angabe „§ 130 Absatz 2 BRRG“ ersetzt durch die Angabe „§ 18 Abs. 1 BeamStG“.
4. § 3 wird wie folgt geändert:
 1. In der Überschrift wird die Angabe „gemäß § 123 a BRRG“ gestrichen.

2. In Absatz 1 wird in der Klammer die Angabe „§ 28, § 29 LBG NRW; § 123 BRRG“ ersetzt durch die Angabe „§§ 24 und 25 LBG NRW, §§ 14, 15 und 20 BeamtStG“.
3. In Absatz 4 wird das Wort „BRRG“ ersetzt durch das Wort „Beamtenstatusgesetz“.
4. In § 4 Absatz 1 werden die Angaben „§§ 67 bis 75 a“ ersetzt durch die Angaben „§§ 48 bis 58“.
5. § 6 wird wie folgt geändert:
 1. In Absatz 5 wird die Angabe „§§ 64 und 65 LBG NRW“ ersetzt durch die Angabe „§ 37 BeamtStG“.
 2. Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Die Entscheidung über die Bewilligung von Altersteilzeit nach § 65 LBG NRW ab der Besoldungsgruppe A 15 bedarf meiner Zustimmung.“
 3. Es wird folgender Absatz 8 angefügt:

„(8) Die Befugnis zur Kürzung der Anwärterbezüge gemäß § 66 des Bundesbesoldungsgesetzes wird auf die für die Entlassung der Beamten zuständigen Stellen übertragen.“
6. In § 9 Absatz 2 wird die Zahl „2010“ durch die Zahl „2012“ ersetzt.

20303

Artikel 3

Die **Sonderurlaubsverordnung** vom 14. September 1993 (GV. NRW. S. 691), zuletzt geändert durch Artikel 6 Nr. 3 des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), wird auf Grund § 74 des Landesbeamtengesetzes vom 21. April 2009 (GV. NRW. S. 224), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. November 2009 (GV. NRW. S. 570), wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Nr. 3 wird die Angabe „§ 101 Abs. 4 LBG“ durch die Angabe „§ 74 Abs. 3 LBG“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 101 Abs. 4 LBG“ durch die Angabe „§ 74 Abs. 3 LBG“ ersetzt.
2. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird die Angabe „§ 106 des Landesbeamtengesetzes“ durch die Angabe „§ 53 BeamtStG i. V. m. § 94 LBG“ ersetzt.
 - b) In Absatz 1 wird die Angabe „§ 106 des Landesbeamtengesetzes“ durch die Angabe „§ 53 BeamtStG i. V. m. § 94 LBG“ ersetzt.
3. In § 9 Absatz 1 wird die Angabe „§ 123 a Beamtenrechtsrahmengesetz“ durch die Angabe „§ 20 BeamtStG“ ersetzt.
4. In § 21 wird die Zahl „2009“ durch die Zahl „2014“ ersetzt.

20303

Artikel 4

Die **Verordnung über den Mutterschutz für Beamtinnen im Lande Nordrhein-Westfalen (MuSchVB)** vom 4. Juli 1968 (GV. NRW. S. 230), zuletzt geändert durch Artikel IV der Verordnung zur Änderung urlaubsrechtlicher Vorschriften im Lande Nordrhein-Westfalen vom 1. April 2008 (GV. NRW. S. 370), wird auf Grund § 76 Absatz 1 des Landesbeamtengesetzes vom 21. April 2009 (GV. NRW. S. 224), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. November 2009 (GV. NRW. S. 570), wie folgt geändert:

1. In § 5 b wird die Angabe „§ 85 a LBG“ ersetzt durch die Angabe „§ 66 oder § 67 LBG“.
2. In § 11 Absatz 3 wird die Angabe „§§ 31 und 32 des Landesbeamtengesetzes“ ersetzt durch die Angabe „§§ 22 und 23 Absätze 1 und 2 BeamtStG“.

203013

Artikel 5

Die **Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des mittleren allgemeinen Verwaltungs-**

dienstes in den Gemeinden und Gemeindeverbänden des Landes Nordrhein-Westfalen (VAPmD-Gem) vom 25. Mai 1983 (GV. NRW. S. 200), zuletzt geändert durch Artikel 262 des Zweiten Befristungsgesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 274), wird auf Grund § 6 des Landesbeamtengesetzes vom 21. April 2009 (GV. NRW. S. 224) geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. November 2009 (GV. NRW. S. 570), wie folgt geändert:

In § 30 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „§ 45 Abs. 3 Satz 3 LBG an Maßnahmen“ durch die Wörter „§ 26 Absatz 2 Satz 3 Beamtenstatusgesetz an Qualifizierungsmaßnahmen“ ersetzt.

203015

Artikel 6

Die **Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahnen des gehobenen vermessungstechnischen Dienstes und die Laufbahn des gehobenen kartographischen Dienstes im Lande Nordrhein-Westfalen (Ausbildungsverordnung gehobener vermessungstechnischer und kartographischer Dienst – VAPgVKD)** vom 19. Februar 1986 (GV. NRW. S. 206), geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 3. November 2009 (GV. NRW. S. 561), wird auf Grund § 6 des Landesbeamtengesetzes vom 21. April 2009 (GV. NRW. S. 224), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. November 2009 (GV. NRW. S. 570), wie folgt geändert:

In § 8 Satz 1 Buchstabe c werden die Wörter „im Sinne des § 35 LBG“ gestrichen.

203015

Artikel 7

Die **Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienstes im Lande Nordrhein-Westfalen (AusbildungsVO höherer vermessungstechnischer Dienst – VAPhVD)** vom 31. Oktober 2002 (GV. NRW. S. 520), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 3. November 2009 (GV. NRW. S. 561), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 Nr. 3 Satz 2 wird die Angabe „§ 21a“ durch die Angabe „§ 12“ ersetzt.

2. § 14 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 wird die Angabe „§ 35 LBG“ durch die Wörter „§§ 22 Abs. 4 und 23 Abs. 4 Beamtenstatusgesetz“ ersetzt.

231

Artikel 8

Die **Verordnung über die Gutachterausschüsse für Grundstückswerte (Gutachterausschussverordnung NRW – GAVO NRW)** vom 23. März 2004 (GV. NRW. S. 146), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Januar 2006 (GV. NRW. S. 38), wird wie folgt geändert:

In § 4 Absatz 5 Satz 1 wird die Angabe „§ 78 d Abs. 2“ durch die Angabe „§ 65 Abs. 2“ ersetzt.

630

Artikel 9

Die **Verordnung über das Haushaltswesen der Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen (Gemeindehaushaltsverordnung NRW – GemHVO NRW)** vom 16. November 2004 (GV. NRW. S. 644, ber. 2005 S. 15) wird wie folgt geändert:

1. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 werden die Wörter „Angestellten und Arbeiterinnen und Arbeiter“ durch das Wort „Bediensteten“ ersetzt.

b) In Abs. 2 werden die Wörter „Vergütungs- und Lohngruppe“ durch die Wörter „und Entgeltgruppe“ ersetzt.

c) In Abs. 3 werden die Wörter „der Beamtinnen und Beamten zur Anstellung,“ gestrichen.

2. In § 36 Absatz 1 Satz 5 wird die Angabe „§ 88“ durch die Angabe „§ 77“ ersetzt.

20303

Artikel 10

Die **Verordnung über die freie Heilfürsorge der Polizei Polizeiheilfürsorgeverordnung – FHVOPol** vom 13. Juli 2001 (GV. NRW. S. 536), geändert durch Artikel 26 des Gesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 351), wird auf Grund § 113 Absatz 2 des Landesbeamtengesetzes vom 21. April 2009 (GV. NRW. S. 224), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. November 2009 (GV. NRW. S. 570), wie folgt geändert:

§ 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1
Anspruchsberechtigung

Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte haben Anspruch auf freie Heilfürsorge, solange ihnen Besoldung zusteht, Elternzeit nach der auf Grund des § 76 Absatz 2 des Landesbeamtengesetzes erlassenen Rechtsverordnung oder Urlaub nach § 74 Absatz 1 Satz 2 gewährt wird; dies gilt auch während der Beurlaubung nach § 71 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 des Landesbeamtengesetzes, sofern die Polizeivollzugsbeamtin und der Polizeivollzugsbeamte nicht Anspruch auf Familienversicherung nach § 10 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch hat.“

203014

Artikel 11

Die **Verordnung über ein öffentlich-rechtliches Ausbildungsverhältnis für den Zugang zur Ausbildung zur Brandmeisterin oder zum Brandmeister** vom 3. November 2005 (GV. NRW. S. 845) wird auf Grund § 117 Abs. 4 des Landesbeamtengesetzes vom 21. April 2009 (GV. NRW. S. 224), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. November 2009 (GV. NRW. S. 570), wie folgt geändert:

1. In § 10 Abs. 3 wird die Angabe „§ 35 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 24 Abs. 4 BeamStG“, ersetzt.
2. In § 11 Abs. 1 wird die Angabe „§ 37 Satz 1 und 2“ durch die Angabe „§ 28 Abs. 3“ ersetzt.

2030

Artikel 12

Die **Verordnung über beamtenrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Finanzministeriums (BeamtZustV FM)** vom 25. April 2002 (GV. NRW. S. 146), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. September 2008 (GV. NRW. S. 618), wird auf Grund § 2 Abs. 3 des Landesbeamtengesetzes vom 21. April 2009 (GV. NRW. S. 224), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. November 2009 (GV. NRW. S. 570), wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
Die Wörter „§ 3 Abs. 4 Satz 1 Landesbeamtengesetz“ werden ersetzt durch „§ 2 Absatz 4 Satz 1 des Landesbeamtengesetzes“.
2. § 2 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:
Die Wörter „den §§ 8 bis 14a“ werden ersetzt durch „§§ 8 bis 12 des Beamtenstatusgesetzes“.
Die Wörter „den §§ 25, 25 a des Landesbeamtengesetzes“ werden ersetzt durch „§§ 20, 22 des Landesbeamtengesetzes“.
 - b) Nummer 2 wird wie folgt geändert:
Die Worte „§§ 30 bis 50 Landesbeamtengesetz, § 92 Abs. 3 und 4 Landesbeamtengesetz“ werden ersetzt durch „§§ 21 bis 23, §§ 25 bis 31 des Beamtenstatusgesetzes, §§ 26 bis 28 und §§ 31 bis 40 des Landesbeamtengesetzes, § 78 Absatz 3 und 4 des Landesbeamtengesetzes“.
Die Wörter „gem. § 45 Abs. 1, § 46 Abs. 1, § 47 Abs. 1 und 2 sowie § 48 Abs. 3 Landesbeamtengesetz“ werden ersetzt durch „gemäß § 26 Absatz 1, § 27 Absatz 1 des Beamtenstatusgesetzes, § 34 Absatz 1 und 2, § 35 des Landesbeamtengesetzes“.

- c) Nummer 3 wird wie folgt geändert:

Die Wörter „§§ 51 bis 54 Landesbeamtengesetz“ werden ersetzt durch „§ 24 des Beamtenstatusgesetzes, §§ 29, 30 des Landesbeamtengesetzes“.

- d) Nummer 4 wird wie folgt geändert:

Die Wörter „§ 23 des Landesbeamtengesetzes“ werden ersetzt durch „§ 14 Absatz 2 und 5 des Landesbeamtengesetzes“.

- e) Nummer 5 wird wie folgt geändert:

Die Wörter „§ 128 Abs. 2 bis 4 Beamtenrechtsrahmengesetz“ werden ersetzt durch „§ 16 Absatz 2 bis 4 des Beamtenstatusgesetzes“.

- f) Nummer 6 wird wie folgt geändert:

Die Wörter „§ 28 Abs. 3 Landesbeamtengesetz und § 130 Abs. 1 Beamtenrechtsrahmengesetz“ werden ersetzt durch „§ 26 Absatz 2 des Landesbeamtengesetzes und § 18 Absatz 1 des Beamtenstatusgesetzes“.

- g) Nummer 7 wird wie folgt geändert:

Die Wörter „§130 Abs. 2 Beamtenrechtsrahmengesetz“ werden ersetzt durch „§ 26 Absatz 1 des Landesbeamtengesetzes, § 18 Absatz 2 des Beamtenstatusgesetzes“.

3. § 3 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

Die Wörter „§ 29 Landesbeamtengesetz, § 123 Beamtenrechtsrahmengesetz“ werden ersetzt durch „§ 24 des Landesbeamtengesetzes, §§ 13, 14 Absatz 4 des Beamtenstatusgesetzes“.

- b) Nummer 2 wird wie folgt geändert:

Die Wörter „§ 28 Abs. 1 Landesbeamtengesetz“ werden ersetzt durch „§ 25 Absatz 1 und 2 des Landesbeamtengesetzes“.

- c) Nummer 3 wird wie folgt geändert:

Nach den Wörtern „zu einem anderen Dienstherrn“ werden die Worte „gemäß § 15 Absatz 1 des Beamtenstatusgesetzes und § 25 Absatz 2 des Landesbeamtengesetzes“ eingefügt.

Die Wörter „§ 28 Abs. 4 Landesbeamtengesetz, § 123 Beamtenrechtsrahmengesetz“ werden ersetzt durch „§ 25 Absatz 4 des Landesbeamtengesetzes und § 15 Absatz 3 des Beamtenstatusgesetzes“.

- d) Nummer 4 wird wie folgt geändert:

Die Wörter „außerhalb des Anwendungsbereichs des Beamtenrechtsrahmengesetzes gemäß § 123 a Beamtenrechtsrahmengesetz“ werden ersetzt durch „gemäß § 20 des Beamtenstatusgesetzes“.

4. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

Die Wörter „§ 63 Landesbeamtengesetz“ werden ersetzt durch „§ 39 des Beamtenstatusgesetzes“.

- bb) Nummer 4 wird wie folgt geändert:

Die Wörter „§ 84 Landesbeamtengesetz“ werden ersetzt durch „§ 48 des Beamtenstatusgesetzes, § 81 des Landesbeamtengesetzes“.

- cc) Nummer 5 wird wie folgt geändert:

Die Wörter „§ 85 Landesbeamtengesetz“ werden ersetzt durch „§ 45 des Beamtenstatusgesetzes“.

- dd) Nummer 6 wird wie folgt geändert:

Die Wörter „§ 99 Landesbeamtengesetz“ werden ersetzt durch „§ 82 des Landesbeamtengesetzes“.

- ee) Nummer 7 wird wie folgt geändert:

Die Wörter „§ 101 Abs. 2 Landesbeamtengesetz“ werden ersetzt durch „§ 74 Absatz 1 des Landesbeamtengesetzes“.

Die Wörter „§ 101 Abs. 3 LBG“ werden ersetzt durch „§ 74 Absatz 2 des Landesbeamtengesetzes“.

ff) Nummer 8 wird wie folgt geändert:

Die Wörter „§ 104 Abs. 1 Landesbeamtengesetz“ werden ersetzt durch „§ 93 Absatz 1 des Landesbeamtengesetzes“.

gg) Nummer 9 wird wie folgt geändert:

Die Wörter „§ 104 Abs. 2 Landesbeamtengesetz“ werden ersetzt durch „§ 93 Absatz 2 des Landesbeamtengesetzes“.

hh) Folgende Nummer 12 wird angefügt:

„12. die Herabsetzung des Anwärtergrundbetrages nach § 66 des Bundesbesoldungsgesetzes.“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

Die Worte „(§§ 67 bis 75 des Landesbeamtengesetzes)“ werden ersetzt durch „(§§ 40, 41 des Beamtenstatusgesetzes, §§ 48 bis 58 des Landesbeamtengesetzes)“.

bb) Nummer 3 wird wie folgt geändert:

Die Wörter „§ 76 des Landesbeamtengesetzes“ werden ersetzt durch „§ 42 des Beamtenstatusgesetzes, § 59 des Landesbeamtengesetzes“.

cc) Nummer 3 wird wie folgt geändert:

Die Wörter „(§§ 78 bis 78 b des Landesbeamtengesetzes)“ werden ersetzt durch „(§§ 60, 61, 63 des Landesbeamtengesetzes)“.

dd) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. Anweisungen zum Aufenthalt in der Nähe des Dienstortes (§ 44 des Landesbeamtengesetzes),“

ee) Nummer 5 wird wie folgt geändert:

Nach den Wörtern „aus familienpolitischen Gründen“ werden die Worte „(§§ 66, 71 des Landesbeamtengesetzes)“ eingefügt.

Die Wörter „(§§ 85 a und 86 des Landesbeamtengesetzes)“ werden ersetzt durch „(§ 46 des Beamtenstatusgesetzes, § 76 Absatz 1 und 2 des Landesbeamtengesetzes)“.

ff) Nummer 6 wird wie folgt geändert:

Die Wörter „§ 101 Landesbeamtengesetz“ werden ersetzt durch „§ 44 des Beamtenstatusgesetzes und §§ 73, 74 des Landesbeamtengesetzes“.

gg) Nummer 7 wird wie folgt geändert:

Die Wörter „§ 104 Abs. 1 des Landesbeamtengesetzes“ werden ersetzt durch „§ 93 Absatz 1 Landesbeamtengesetzes“.

5. § 6 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Die Wörter „§ 126 Abs. 3 Beamtenrechtsrahmengesetz in Verbindung mit § 179a Satz 2 Landesbeamtengesetz“ werden ersetzt durch „§ 54 Absatz 2 des Beamtenstatusgesetzes, § 104 Absatz 1 des Landesbeamtengesetzes“.

6. § 8 Satz 3 wird wie folgt geändert:

Die Wörter „31. Dezember 2010“ werden ersetzt durch „31. Dezember 2014 und danach alle fünf Jahre“.

20321

Artikel 13

Die **Verordnung zur Übertragung der Zuständigkeit des Finanzministers für die Kürzung der Anwärterbezüge der Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst der Finanzverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen** vom 11. Juli 1975 (GV. NRW. S. 508), zuletzt geändert durch Artikel 65 des Zweiten Befristungsgesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 274), wird aufgehoben.

20323

Artikel 14

Die **Verordnung zur Bestimmung der Pensionsfestsetzungs- und -regelungsbehörden und zur Übertragung von Befugnissen auf dem Gebiete des Versorgungsrechts (Versorgungszuständigkeitsverordnung)** vom 22. März 1978 (GV. NRW. S. 150), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Zweiten Gesetzes zur Straffung der Behördenstruktur vom 30. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 482), erhält folgende Fassung:

„Abschnitt I

Bestimmung der Pensionsfestsetzungs- und -regelungsbehörden

§ 1

Die Versorgungsbezüge der Versorgungsberechtigten des Landes werden, soweit § 2 nichts Abweichendes bestimmen, vom Landesamt für Besoldung und Versorgung Nordrhein-Westfalen festgesetzt und geregelt.

§ 2

Die Unfallfürsorge nach Abschnitt V des Beamtenversorgungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung wird festgesetzt

1. für aktive Beamte von den Behörden, die für die Festsetzung des Besoldungsdienstalters zuständig sind,
2. für aktive Richter von den Präsidenten der oberen Landesgerichte, je für ihren Geschäftsbereich,
3. im Übrigen von der in § 1 genannten Behörde.

§ 3

(1) Für die Festsetzung und Einziehung einer Abfindungsrückzahlung nach § 88 Abs. 2 BeamtVG in der am 31. August 2006 geltenden Fassung ist, sofern der Antrag von einer in den Landesdienst berufenen Beamtin oder Richterin gestellt worden ist, die in § 1 genannte Behörde zuständig.

(2) Für die Wahrnehmung der Befugnisse des Trägers der Versorgungslast gemäß § 53b Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FGG), für die Erteilung von Auskünften an die Familiengerichte gemäß § 53b Abs. 2 Satz 2 FGG und für die Festsetzung des Kapitalbetrages gemäß § 58 BeamtVG ist die in § 1 genannte Behörde zuständig.

(3) Für die Erstattung von Aufwendungen der Versicherungsträger gemäß § 225 Abs. 1 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) und für die Beitragszahlung gemäß § 225 Abs. 2 SGB VI ist die in § 1 genannte Behörde zuständig.

(4) Für die Einziehung oder Erstattung der Versorgungsanteile nach § 107b und § 107c BeamtVG in der am 31. August 2006 geltenden Fassung sowie des Versorgungslastenverteilungsgesetzes (VLVG) ist die in § 1 genannte Behörde zuständig.

Abschnitt II

Übertragung von Befugnissen

§ 4

(1) Es werden übertragen die Befugnisse der obersten Dienstbehörden des Landes nach

1. § 14 a Abs. 3 Satz 3 BeamtVG in der am 31. August 2006 geltenden Fassung
Anordnung der Nachuntersuchung auf die in § 1 genannte Behörde,
2. § 29 Abs. 1 BeamtVG in der am 31. August 2006 geltenden Fassung

Feststellung, dass das Ableben eines Verschollenen mit Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, für aktive Beamte auf die Behörden, die für die Festsetzung des Besoldungsdienstalters zuständig sind, für aktive Richter auf die Präsidenten der oberen Landesgerichte, je für ihren Geschäftsbereich, für Versorgungsempfänger auf die in § 1 genannte Behörde,

- 3.
- a) § 49 Abs. 1 Satz 2 BeamtVG in der am 31. August 2006 geltenden Fassung
- Bestimmung des Zahlungsempfängers (§ 17 Abs. 2, § 18 Abs. 4 BeamtVG in der am 31. August 2006 geltenden Fassung),
- Entscheidung über die Berücksichtigung von Zeiten als ruhegehaltfähige Dienstzeit (§ 9 Abs. 2, §§ 10 bis 12, § 13 Abs. 2, § 67 Abs. 2 Satz 3 BeamtVG in der am 31. August 2006 geltenden Fassung),
- Bewilligung von Versorgungsbezügen auf Grund von Kannvorschriften (§§ 15, 23 Abs. 2 Satz 2, § 26 Abs. 1, § 82 BeamtVG in der am 31. August 2006 geltenden Fassung in Verbindung mit dem als Bundesrecht weitergeltenden § 228 Abs. 3 LBG in der am 31. Dezember 1976 geltenden Fassung),
- b) § 49 Abs. 6 BeamtVG in der am 31. August 2006 geltenden Fassung
- Entscheidung zur Bestellung eines Empfangsbvollmächtigten,
- c) § 62 Abs. 3 Satz 3 BeamtVG in der am 31. August 2006 geltenden Fassung
- Entzug und Wiederzuerkennung der Versorgungsbezüge bei Verletzung der Anzeigepflicht,
- auf die nach § 1 für die Festsetzung der Versorgungsbezüge zuständigen Behörden,
4. § 49 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 BeamtVG in der am 31. August 2006 geltenden Fassung
- Entscheidung über die Berücksichtigung der Zeit einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge als ruhegehaltfähige Dienstzeit
- für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Innovation, Wissenschaft,
- Forschung und Technologie auf die Präsidenten und Rektoren der Hochschulen, soweit diese für die Bewilligung eines Urlaubs nach § 5 a Sonderurlaubsverordnung zuständig sind.
- (2) Absatz 1 Nummer 2 findet keine Anwendung für die Polizeipräsidenten.
- § 5
- (1) Auf dem Gebiete der Unfallfürsorge werden übertragen die Befugnisse der obersten Dienstbehörden des Landes nach
- 1.
- a) § 45 Abs. 3 Satz 2 BeamtVG in der am 31. August 2006 geltenden Fassung
- Anerkennung eines Unfalles als Dienstunfall mit Ausnahme der besonderen Voraussetzungen des § 37 BeamtVG in der am 31. August 2006 geltenden Fassung,
- b) § 49 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 32 BeamtVG in der am 31. August 2006 geltenden Fassung
- Erstattung von Sachschäden,
- c) § 49 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 45 Abs. 2 Satz 3 BeamtVG in der am 31. August 2006 geltenden Fassung
- Zuerkennung der Unfallfürsorgeleistungen von einem früheren Zeitpunkt,
- für Beamte auf die Behörden, die für die Festsetzung des Besoldungsdienstalters zuständig sind,
- für Richter auf die Präsidenten der oberen Landesgerichte, je für ihren Geschäftsbereich,
2. § 49 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 38 Abs. 3 Satz 1 und § 41 Abs. 2 BeamtVG in der am 31. August 2006 geltenden Fassung
- Bewilligung und Erhöhung des Unterhaltsbeitrages auf die in § 1 genannte Behörde.

- 3.
- a) § 35 Abs. 3 Satz 2, § 38 Abs. 6 Satz 2 BeamtVG in der am 31. August 2006 geltenden Fassung
- Anordnung zur amtsärztlichen Untersuchung,
- b) § 44 Abs. 2 Satz 1 BeamtVG in der am 31. August 2006 geltenden Fassung
- Versagung der Unfallfürsorgeleistungen
- für aktive Beamte und Richter auf die nach Nummer 1 zuständigen Behörden, im übrigen auf die in § 1 genannte Behörde.
- (2) Absatz 1 findet keine Anwendung auf die Polizeipräsidenten und die Leiter der den obersten Dienstbehörden unmittelbar unterstehenden Gerichte, Behörden und Einrichtungen.

§ 6

- (1) Für Entscheidungen über den Ersatz von Sachschäden nach § 83 LBG werden als Dienstvorgesetzte die Leiter der in § 5 Abs. 1 Nr. 1 genannten Dienststellen bestimmt. § 5 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (2) Im Geschäftsbereich des Justizministeriums werden abweichend von Absatz 1 Satz 1 für Entscheidungen über den Ersatz von Sachschäden nach § 83 LBG bis zur Höhe von dreitausend Euro die Präsidenten der Verwaltungsgerichte, der Landgerichte und der Amtsgerichte und die Leitenden Oberstaatsanwälte als Dienstvorgesetzte bestimmt.

Abschnitt III

Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 7

Soweit für die am 1. Januar 1977 vorhandenen Versorgungsempfänger (§ 69 BeamtVG in der am 31. August 2006 geltenden Fassung) bisheriges Recht anzuwenden ist, gelten die §§ 4 und 5 entsprechend für die Übertragung der Befugnisse der obersten Dienstbehörden nach § 148 Abs. 3 Satz 2, § 152 Abs. 5 Satz 2, § 159 Abs. 2 Satz 1 und § 160 Abs. 3 Satz 3 LBG in der am 31. Dezember 1976 geltenden Fassung sowie nach § 49 Abs. 1 Satz 2 BeamtVG in der am 31. August 2006 geltenden Fassung in Verbindung mit § 119 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5, §§ 122, 123, 124, 125 Abs. 1, § 128, 129 Abs. 3, § 130 Abs. 4 Satz 2, § 135 Abs. 2 Satz 2, §§ 139, 145, 152 Abs. 3 Satz 1, § 156 Abs. 2, § 160 Abs. 2 Satz 3 und dem als Bundesrecht weiter geltenden § 228 Abs. 3 LBG in der am 31. Dezember 1976 geltenden Fassung.

§ 8

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1978 in Kraft. Über die Erfahrungen mit dieser Verordnung ist der Landesregierung bis zum 31. Dezember 2012 zu berichten.

(2) Die Verordnung wird erlassen

1. von der Landesregierung auf Grund des § 80 Abs. 3 des Landesbeamtengesetzes – LBG – vom 21. April 2009 (GV. NRW. S. 224),
2. von der Präsidentin des Landtags, vom Ministerpräsidenten, vom Innenminister, vom Finanzminister, von der Justizministerin, vom Minister für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie, von der Ministerin für Wirtschaft, Mittelstand und Energie, vom Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales, von der Ministerin für Schule und Weiterbildung, vom Minister für Bauen und Verkehr, vom Minister für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, vom Minister für Generationen, Familie, Frauen und Integration und von der Präsidentin des Landesrechnungshofes, jeweils auf Grund des § 2 Abs. 3 des Landesbeamtengesetzes vom 21. April 2009 (GV. NRW. S. 224), des § 29 Abs. 1, § 35 Abs. 3 Satz 2, § 38 Abs. 5 Satz 2, § 44 Abs. 2 Satz 1, § 45 Abs. 3 Satz 2, § 49 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 6 und § 62 Abs. 3 Satz 3 des Beamtensversorgungsgesetzes – BeamtVG – vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2485) in der am 31. August 2006 geltenden Fassung sowie des § 69 BeamtVG in der am 31. August 2006 geltenden Fassung in Verbindung mit § 148 Abs. 3 Satz 2, § 152

Abs. 5 Satz 2, § 159 Abs. 2 Satz 1 und § 160 Abs. 3 Satz 3 LBG in der vor dem 1. Mai 1981 geltenden Fassung, in den Fällen des § 49 Abs. 1 Satz 2 BeamtVG in der am 31. August 2006 geltenden Fassung im Einvernehmen mit dem Finanzminister.

203011

Artikel 15

Die **Verordnung über die Ausbildung für die Laufbahn des Justizwachtmeisterdienstes des Landes Nordrhein-Westfalen** vom 24. April 1985 (GV. NRW. S. 436), zuletzt geändert durch Artikel 30 des Zweiten Befristungsgesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 274), wird auf Grund § 6 des Landesbeamtengesetzes vom 21. April 2009 (GV. NRW. S. 224) wie folgt geändert:

- § 2 Nr. 2 wird wie folgt neu gefasst: „im Zeitpunkt der Einstellung mindestens 18 Jahre und noch nicht 39 Jahre und 6 Monate und als schwerbehinderter Mensch oder als gleichgestellter behinderter Mensch (§ 2 Abs. 3 Sozialgesetzbuch IX) noch nicht 42 Jahre und 6 Monate alt ist. Sofern eine Bewerberin oder ein Bewerber älter ist, darf eine Einstellung nur erfolgen, wenn für die spätere Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Probe die insoweit maßgebliche Altersgrenze (§§ 6 Abs. 1, § 18 Abs. 1 Laufbahnverordnung – LVO) gemäß § 6 Abs. 2 Sätze 1 bis 4 LVO oder § 6 Abs. 4 LVO überschritten werden darf oder eine Ausnahme gemäß § 84 Abs. 2 LVO in Aussicht gestellt oder erteilt worden ist.“
- In § 12 Absatz 1 wird die Angabe „§ 35 LBG“ ersetzt durch die Angabe „§ 23 Abs. 4 BeamtenStG“.
- In § 12 Absatz 2 wird die Angabe „§ 104 Abs. 2 LBG“ ersetzt durch die Angabe „§ 93 Abs. 2 LBG“.
- Nach § 12 wird folgender § 12 a eingefügt:

„§ 12 a

Ausnahmebestimmung

Von der Einstellungsvoraussetzung des § 2 Nr. 2 kann das Justizministerium Ausnahmen zulassen. Soweit erforderlich führt das Justizministerium Ausnahmegenehmigungen des Innen- und Finanzministeriums gem. § 84 LVO herbei.“

203011

Artikel 16

Die **Verordnung über den prüfungserleichterten Aufstieg vom mittleren in den gehobenen Justizdienst des Landes Nordrhein-Westfalen** vom 16. Februar 1987 (GV. NRW. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 29 des Dritten Befristungsgesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 306), wird auf Grund § 6 des Landesbeamtengesetzes vom 21. April 2009 (GV. NRW. S. 224), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. November 2009 (GV. NRW. S. 570), wie folgt geändert:

In § 6 Absatz 4 werden die Wörter „§ 104 Abs. 1 Satz 4 bis 6 LBG“ ersetzt durch die Wörter „§ 93 Abs. 1 Satz 4 bis 6 LBG“.

203011

Artikel 17

Die **Verordnung über die Ausbildung und Prüfung der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger des Landes Nordrhein-Westfalen (Rechtspflegerausbildungsordnung – RpflAO)** vom 19. Mai 2003 (GV. NRW. S. 294), geändert durch Artikel 21 des Fünften Befristungsgesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 351), wird auf Grund § 6 des Landesbeamtengesetzes vom 21. April 2009 (GV. NRW. S. 224), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. November 2009 (GV. NRW. S. 570), wie folgt geändert:

- § 3 Abs. 1 Nr. 4 wird wie folgt neu gefasst: „im Zeitpunkt der Einstellung noch nicht 37 Jahre und als schwerbehinderter Mensch oder als gleichgestellter behinderter Mensch (§ 2 Abs. 3 Sozialgesetzbuch IX) noch nicht 40 Jahre alt ist. Sofern eine Bewerberin oder ein Bewerber älter ist, darf eine Einstellung nur erfolgen, wenn für die spätere Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Probe die insoweit maßgebliche

Altersgrenze (§§ 6 Abs. 1, § 29 Abs. 1 Laufbahnverordnung – LVO) gemäß § 6 Abs. 2 Sätze 1 bis 4 LVO oder § 6 Abs. 4 LVO überschritten werden darf oder eine Ausnahme gemäß § 84 Abs. 2 LVO in Aussicht gestellt oder erteilt worden ist.“

- Nach § 3 wird folgender § 3 a eingefügt:

„§ 3 a

Ausnahmebestimmung

Von der Einstellungsvoraussetzung des § 3 Abs. 1 Nr. 4 kann das Justizministerium Ausnahmen zulassen. Soweit erforderlich führt das Justizministerium Ausnahmegenehmigungen des Innen- und Finanzministeriums gem. § 84 LVO herbei.“

- In § 16 Satz 1 werden die Wörter „§ 35 des Landesbeamtengesetzes“ ersetzt durch die Angabe „§ 23 Abs. 4 BeamtStG“.

203011

Artikel 18

Die **Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des mittleren Justizdienstes des Landes Nordrhein-Westfalen (Ausbildungsordnung mittlerer Justizdienst – APomJD)** vom 12. September 2005 (GV. NRW. S. 804) wird auf Grund § 6 des Landesbeamtengesetzes vom 21. April 2009 (GV. NRW. S. 224), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. November 2009 (GV. NRW. S. 570), wie folgt geändert:

- § 2 Abs. 1 Nr. 2 wird wie folgt neu gefasst: „im Zeitpunkt der Einstellung noch nicht 38 Jahre und als schwerbehinderter Mensch oder als gleichgestellter behinderter Mensch (§ 2 Abs. 3 Sozialgesetzbuch IX) noch nicht 41 Jahre alt ist. Sofern eine Bewerberin oder ein Bewerber älter ist, darf eine Einstellung nur erfolgen, wenn für die spätere Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Probe die insoweit maßgebliche Altersgrenze (§§ 6 Abs. 1, § 22 Abs. 1 Laufbahnverordnung – LVO) gemäß § 6 Abs. 2 Sätze 1 bis 4 LVO oder § 6 Abs. 4 LVO überschritten werden darf oder eine Ausnahme gemäß § 84 Abs. 2 LVO in Aussicht gestellt oder erteilt worden ist.“

- In § 6 Absatz 4 wird die Angabe „§ 35 LBG“ ersetzt durch die Angabe „§ 23 Abs. 4 BeamtStG“.

- § 14 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- In Satz 1 wird die Angabe „§ 2 Abs. 1 Nrn. 1, 2, 4 und 5“ durch die Angabe „§ 2 Abs. 1 Nrn. 1, 4 und 5“ ersetzt.

- Satz 1 Nr. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„im Zeitpunkt der Einstellung noch nicht 39 Jahre und 6 Monate und als schwerbehinderter Mensch oder als gleichgestellter behinderter Mensch (§ 2 Abs. 3 Sozialgesetzbuch IX) noch nicht 41 Jahre alt ist. Sofern eine Bewerberin oder ein Bewerber älter ist, darf eine Einstellung nur erfolgen, wenn für die spätere Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Probe die insoweit maßgebliche Altersgrenze (§§ 6 Abs. 1, § 22 Abs. 1 Laufbahnverordnung – LVO) gemäß § 6 Abs. 2 Sätze 1 bis 4 LVO oder § 6 Abs. 4 LVO überschritten werden darf oder eine Ausnahme gemäß § 84 Abs. 2 LVO in Aussicht gestellt oder erteilt worden ist.“

- Die bisherigen Nummern 1 und 2 werden die Nummern 2 und 3.

- In § 16 Absatz 3 wird die Angabe „§ 35 LBG“ ersetzt durch die Angabe „§ 23 Abs. 4 BeamtStG“.

- § 48 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst: „Von der Einstellungsvoraussetzung des § 2 Abs. 1 Nr. 2 bzw. § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 kann das Justizministerium Ausnahmen zulassen.“

203011

Artikel 19

Die **Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des Gerichtsvollzieherdienstes des Landes Nordrhein-Westfalen** vom 14. März 2005 (GV. NRW. S. 203, ber. S. 824), geändert durch Artikel 2 Nummer II der Verordnung vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 381),

wird auf Grund § 6 des Landesbeamtengesetzes vom 21. April 2009 (GV. NRW. S. 224), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. November 2009 (GV. NRW. S. 570), wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Beamtinnen und Beamte müssen das 23. Lebensjahr vollendet und dürfen das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Angestellte müssen das 23. Lebensjahr vollendet und dürfen das 37. Lebensjahr bzw. als schwerbehinderter Mensch oder als gleichgestellter behinderter Mensch (§ 2 Abs. 3 Sozialgesetzbuch IX) das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Sofern Angestellte älter sind, darf eine Einstellung nur erfolgen, wenn für die spätere Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Probe die insoweit maßgebliche Altersgrenze (§§ 6 Abs. 1, § 22 Abs. 1 Laufbahnverordnung – LVO) gemäß § 6 Abs. 2 Sätze 1 bis 4 LVO oder § 6 Abs. 4 LVO überschritten werden darf oder eine Ausnahme gemäß § 84 Abs. 2 LVO in Aussicht gestellt oder erteilt worden ist.“

203011

Artikel 20

Die **Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des gehobenen Vollzugs- und Verwaltungsdienstes bei Justizvollzugsanstalten des Landes Nordrhein-Westfalen** vom 19. April 2004 (GV. NRW. S. 236), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Juni 2008 (GV. NRW. S. 530), wird auf Grund § 6 des Landesbeamtengesetzes vom 21. April 2009 (GV. NRW. S. 224), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. November 2009 (GV. NRW. S. 570), wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 1 Nr. 4 wird wie folgt neu gefasst:

„im Zeitpunkt der Einstellung das 37., als schwerbehinderter Mensch oder als gleichgestellter behinderter Mensch (§ 2 Abs. 3 Sozialgesetzbuch IX) das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Sofern die Bewerberin oder der Bewerber älter ist, darf sie oder er nur eingestellt werden, wenn für die spätere Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Probe die insoweit maßgebliche Altersgrenze (§§ 6 Abs. 1, 29 Abs. 1 Laufbahnverordnung – LVO) gemäß § 6 Abs. 2 Sätze 1 bis 4 LVO oder § 6 Abs. 4 LVO überschritten werden darf oder eine Ausnahme gemäß § 84 Abs. 2 LVO in Aussicht gestellt oder erteilt worden ist.“

2. In § 17 werden die Wörter „§ 35 des Landesbeamtengesetzes“ ersetzt durch die Wörter „§ 23 Abs. 4 des Beamtenstatusgesetzes“.

3. § 38 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Dienstzeiten rechnen von dem Zeitpunkt der Beendigung der Probezeit oder der Verleihung eines Amtes in der höheren Laufbahngruppe, in den Fällen des Nachteilsausgleiches ab dem Zeitpunkt der frühestmöglichen Beförderung (§ 11 Abs. 1 LVO); sie können nach Maßgabe des § 30 Abs. 2 Satz 2 LVO gekürzt werden.“

b) Absatz 3 wird aufgehoben.

c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.

2030

Artikel 21

Die **Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahnen des allgemeinen Vollzugsdienstes und des Werkdienstes bei Justizvollzugseinrichtungen des Landes Nordrhein-Westfalen (VAPaVollzd/Wd)** vom 27. Mai 2009 (GV. NRW. S. 328) wird auf Grund § 6 des Landesbeamtengesetzes vom 21. April 2009 (GV. NRW. S. 224), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. November 2009 (GV. NRW. S. 570), wie folgt geändert:

§ 1 Absatz 1 Nr. 4 wird wie folgt neu gefasst:

„im Zeitpunkt der Einstellung das 20. Lebensjahr vollendet und das 38., als schwerbehinderter Mensch oder als gleichgestellter behinderter Mensch (§ 2 Abs. 3 Sozialgesetzbuch IX) das 41. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Sofern die Bewerberin oder der Bewerber älter ist, darf sie oder er nur eingestellt werden, wenn für die spätere Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Probe die

insoweit maßgebliche Altersgrenze (§§ 6 Abs. 1, 22 Abs. 1 Laufbahnverordnung – LVO) gemäß § 6 Abs. 2 Sätze 1 bis 4 LVO oder § 6 Abs. 4 LVO überschritten werden darf oder eine Ausnahme gemäß § 84 Abs. 2 LVO in Aussicht gestellt oder erteilt worden ist.“

203011

Artikel 22

Die **Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des mittleren Verwaltungsdienstes bei Justizvollzugsanstalten des Landes Nordrhein-Westfalen (VAPmVd)** vom 12. Juni 2002 (GV. NRW. S. 232), zuletzt geändert durch Artikel 18 (Zweiter Teil) des Gesetzes vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 498), wird auf Grund § 6 des Landesbeamtengesetzes vom 21. April 2009 (GV. NRW. S. 224), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. November 2009 (GV. NRW. S. 570), wie folgt geändert:

§ 1 Absatz 3 Nr. 5 wird wie folgt neu gefasst:

„im Zeitpunkt der Einstellung das 18. Lebensjahr vollendet und das 38., als schwerbehinderter Mensch oder als gleichgestellter behinderter Mensch (§ 2 Abs. 3 Sozialgesetzbuch IX) das 41. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Sofern die Bewerberin oder der Bewerber älter ist, darf sie oder er nur eingestellt werden, wenn für die spätere Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Probe die insoweit maßgebliche Altersgrenze (§§ 6 Abs. 1, § 22 Abs. 1 Laufbahnverordnung – LVO) gemäß § 6 Abs. 2 Sätze 1 bis 4 LVO oder § 6 Abs. 4 LVO überschritten werden darf oder eine Ausnahme gemäß § 84 Abs. 2 LVO in Aussicht gestellt oder erteilt worden ist.“

2030

Artikel 23

Die **Verordnung über richter- und beamtenrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Justizministeriums** vom 4. Dezember 2007 (GV. NRW. S. 652), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Juli 2008 (GV. NRW. S. 578), wird auf Grund

– § 2 Abs. 3 und § 105 Satz 2 des Landesbeamtengesetzes (LBG) vom 21. April 2009 (GV. NRW. S. 224), in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Satz 1 des Landesrichtergesetzes (LRiG) vom 29. März 1966 (GV. NRW. S. 217), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 21. April 2009 (GV. NRW. S. 224),

– § 54 Abs. 3 Satz 2 des Beamtenstatusgesetzes (BeamtStG) vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010) in Verbindung mit § 71 des Deutschen Richtergesetzes (DRiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1972 (BGBl. I S. 713), zuletzt geändert durch § 62 Absatz 9 des Gesetzes vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010),

– § 3 Abs. 1 der Verordnung über die Ernennung, Entlassung und Zuruhesetzung der Beamten und Richter des Landes Nordrhein-Westfalen vom 27. Juni 1978 (GV. NRW. S. 286), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. November 2008 (GV. NRW. S. 729),

– § 9 Abs. 2 und des § 30 Abs. 2 des Sozialgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1975 (BGBl. I S. 2535), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. März 2008 (BGBl. I S. 444),

– § 15 Abs. 2 und des § 34 Abs. 2 des Arbeitsgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1979 (BGBl. I S. 853), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. März 2008 (BGBl. I S. 444),

– § 1 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen im Bereich der Arbeitsgerichtsbarkeit vom 9. Januar 2001 (GV. NRW. S. 36),

– § 13 Satz 1 der Verordnung zur einheitlichen Regelung der Gerichtsverfassung vom 20. März 1935 (RGBl. I S. 403)

– §§ 17 Abs. 5 Satz 2, 76 Abs. 5 und 81 Satz 2 des Disziplinargesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LDG NRW) vom 16. November 2004 (GV. NRW. S. 624)

1. Die Verordnung wird wie folgt neu bezeichnet:

„Verordnung über richter- und beamtenrechtliche Zuständigkeiten sowie zur Bestimmung der mit

Disziplinarbefugnissen ausgestatteten dienstvorgesetzten Stellen im Geschäftsbereich des Justizministeriums (Beamten- und Disziplinarzuständigkeitsverordnung JM – ZustVO JM)“.

2. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter für Beamtinnen und Beamte, die gemäß § 12 Personaleinsatzmanagementgesetz NRW in den vorgezogenen Ruhestand versetzt worden sind, sind die Leiterinnen oder Leiter der vor der Versetzung an das Personaleinsatzmanagement zuständigen Dienststellen. Dies gilt nicht, sofern der Zuruhesetzungsvorgang betroffen ist. Hier verbleibt es bei der Zuständigkeit des Landesamtes für Personaleinsatzmanagement.“

- b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und wie folgt geändert:

„Die Absätze 1 und 2 gelten nicht, soweit nach Gesetz oder Verordnung eine andere Stelle zuständig ist oder nachfolgend etwas anderes bestimmt ist.“

3. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 4
Versetzung, Abordnung, Verwendung,
Entsendung
und Zuweisung nach § 20
Beamtenstatusgesetz – BeamtStG,
§ 71 Deutsches Richtergesetz – DRiG“.

- b) Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„die Erklärung des Einverständnisses zu einer Versetzung oder Abordnung in den Landesdienst (§§ 14, 15 Beamtenstatusgesetz, §§ 24, 25 Landesbeamtengesetz, § 4 Abs. 1 Satz 1 Landesrichtergesetz)“

- c) In Absatz 4 wird die Angabe „§§ 123 a BRRG, 71 Abs. 3 DRiG“ durch die Angabe „§§ 20 BeamtStG, 71 DRiG“ ersetzt.

4. § 5 wird wie folgt geändert:

Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 werden die Wörter „§§ 8 bis 14 a, 30 bis 54, 63 und § 92 Abs. 4 Landesbeamtengesetz“ durch die Wörter „§§ 8 bis 12 Beamtenstatusgesetz und §§ 15 bis 18 Landesbeamtengesetz, §§ 21 bis 32 Beamtenstatusgesetz und §§ 27 bis 41 Landesbeamtengesetz, § 39 Beamtenstatusgesetz sowie 78 Abs. 4 Landesbeamtengesetz,“ ersetzt.

- b) In Nummer 2 wird die Angabe in der Klammer „§§ 21, 23 Landesbeamtengesetz“ durch die Angabe „§§ 11, 14 Landesbeamtengesetz“ ersetzt.

- c) In Nummer 3 werden die Wörter „§ 25 Abs. 1 Nummern 2 und 3 Landesbeamtengesetz“ durch die Wörter „§ 20 Abs. 1 Nummer 3 Landesbeamtengesetz“ ersetzt.

5. § 6 wird wie folgt geändert:

Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 werden die Wörter in der Klammer „§§ 67 bis 75 b Landesbeamtengesetz“ durch die Wörter „§ 41 Beamtenstatusgesetz, §§ 48 bis 59 Landesbeamtengesetz“ ersetzt.

- b) In Nummer 2 wird die Angabe „§ 84 Landesbeamtengesetz“ durch die Wörter „§§ 48 Beamtenstatusgesetz, § 81 Landesbeamtengesetz“ ersetzt.

- c) In Nummer 4 werden die Wörter „§§ 78 b bis 78 e, 85 a Landesbeamtengesetz“ durch die Wörter „§§ 63 bis 72 Landesbeamtengesetz“ ersetzt.

- d) In Nummer 5 werden die Wörter „§ 1 Abs. 4 Nr. 3 erster Halbsatz des Landesumzugskostengesetzes“ durch die Wörter „§ 1 Abs. 2 Nr. 3 Satz 1 des Landesumzugskostengesetzes“ ersetzt.

- e) In Absatz 1 Nr. 8 wird die Angabe „§ 104 Abs. 1 Landesbeamtengesetz“ durch die Angabe „§ 93 Abs. 1 Landesbeamtengesetz“ ersetzt.

7. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe in Klammern „§§ 45, 47 Landesbeamtengesetz“ durch die Wörter „§ 26 Beamtenstatusgesetz, §§ 33, 34 Landesbeamtengesetz“ ersetzt.

- b) In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „zur Anstellung“ jeweils gestrichen.

- c) In Absatz 4 Satz 2 werden nach den Wörtern „soweit die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Beamtinnen und Beamten“ die Wörter „oder im Falle des § 6 Absatz 1 Nummer 8 Bewerberinnen und Bewerber um ein Amt im Sinne des Absatzes 3 Buchstaben b und c“ eingefügt.

- d) In Absatz 4 Satz 4 werden die Wörter in Klammern „§§ 67 bis 75 b Landesbeamtengesetz“ durch die Wörter „§ 41 Beamtenstatusgesetz, §§ 48 bis 58 Landesbeamtengesetz“ ersetzt.

8. In § 8 Abs. 2 Nr. 1 wird die Angabe in Klammern „§ 65 Landesbeamtengesetz“ durch die Angabe „§ 37 Beamtenstatusgesetz“ ersetzt.

9. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Soweit ein Vorverfahren nach § 54 Abs. 2 Beamtenstatusgesetz, § 104 Abs. 1 Landesbeamtengesetz, § 26 Abs. 3 Deutsches Richtergesetz stattfindet, ist die Stelle, die die angefochtene Entscheidung erlassen oder die begehrte Entscheidung unterlassen hat, auch für die Entscheidung über den Widerspruch zuständig.“

- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Vertretung des Landes vor den Gerichten der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit und den Richterdienstgerichten wird den in § 2 genannten Stellen sowie dem Landesamt für Besoldung und Versorgung übertragen, soweit sie oder ihnen nachgeordnete Gerichte und Behörden die angefochtene Entscheidung erlassen oder die begehrte Entscheidung unterlassen haben. Satz 1 ist in Verfahren auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes entsprechend anzuwenden. Die Sätze 1 und 2 gelten auch für Verfahren, die Streitigkeiten über Präsidiumsbeschlüsse zum Gegenstand haben.“

10. Nach § 10 wird folgender § 11 eingefügt:

„§ 11
Disziplinarbefugnisse

(1) Zu dienstvorgesetzten Stellen zur Ausübung von Disziplinarbefugnissen bestimme ich, soweit sich dies nicht bereits aus § 17 Abs. 5 Satz 1 LDG NRW ergibt:

1. die Präsidentin oder den Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen für die Richterinnen und Richter und Beamtinnen und Beamten des Oberverwaltungsgerichts und der Verwaltungsgerichte,
2. die Präsidentinnen oder die Präsidenten der Oberlandesgerichte, der Landgerichte und der Amtsgerichte für die Richterinnen und Richter und Beamtinnen und Beamten, ferner die Generalstaatsanwältinnen oder die Generalstaatsanwälte und die Leitenden Oberstaatsanwältinnen oder die Leitenden Oberstaatsanwälte (als Leiterinnen oder Leiter einer Staatsanwaltschaft) für die Beamtinnen und Beamten und die Richterinnen/Richter auf Probe sowie die Direktorinnen oder die Direktoren der Amtsgerichte für die Beamtinnen und Beamten, die gemäß den §§ 14 und 15 der Verordnung zur einheitlichen Regelung der Gerichtsverfassung vom 20. März 1935 (RGS. NRW. S. 99), geändert durch Gesetz vom 24. Februar 1970 (GV. NRW. S. 168), ihrer Dienstaufsicht unterstehen,

3. die Präsidentinnen oder die Präsidenten der Oberlandesgerichte und der Landgerichte für die an den Gnadenstellen ihres Bezirks zu Gnadenbeauftragten bestellten Richterinnen und Richter und die bei den Gnadenstellen tätigen Beamtinnen und Beamten, die Generalstaatsanwältinnen oder die Generalstaatsanwälte und die Leitenden Oberstaatsanwältinnen oder die Leitenden Oberstaatsanwälte (als Leiterinnen oder Leiter einer Staatsanwaltschaft) für die zu Gnadenbeauftragten in ihrem Bezirk bestellten Staatsanwältinnen und Staatsanwälte,
 4. die Präsidentinnen oder die Präsidenten der Oberlandesgerichte und der Landgerichte für die Richterinnen und Richter und Beamtinnen und Beamten der Wiedergutmachungsämter ihres Bezirks,
 5. die Präsidentinnen oder die Präsidenten der Oberlandesgerichte und der Landgerichte für die Rechtspflegeanwärtinnen und Rechtspflegeanwärter und die zur Einführungszeit für den gehobenen Justizdienst zugelassenen Beamtinnen und Beamten des mittleren Justizdienstes während des gesamten Vorbereitungsdienstes bzw. der gesamten Einführungszeit sowie während des Prüfungsverfahrens,
 6. die Präsidentinnen oder die Präsidenten der Oberlandesgerichte und der Landgerichte für die Justizsekretärinwärtinnen und Justizsekretärinwärter und die zur Einführungszeit für den mittleren Justizdienst zugelassenen Beamtinnen und Beamten des einfachen Justizdienstes während des gesamten Vorbereitungsdienstes bzw. der gesamten Einführungszeit sowie während des Prüfungsverfahrens,
 7. die Präsidentinnen oder die Präsidenten der Verwaltungsgerichte und der Finanzgerichte für die Richterinnen und Richter und Beamtinnen und Beamten ihrer Gerichte,
 8. die Präsidentin oder den Präsidenten des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen für die Richterinnen und Richter und Beamtinnen und Beamten des Landessozialgerichts und der Sozialgerichte,
 9. die Präsidentinnen oder die Präsidenten der Landesarbeitsgerichte für die Richterinnen und Richter und Beamtinnen und Beamten der Landesarbeitsgerichte und der Arbeitsgerichte ihres Bezirks,
 10. die Präsidentinnen oder die Präsidenten der Sozialgerichte für die Richterinnen und Richter und Beamtinnen und Beamten ihrer Gerichte,
 11. die Leiterinnen und die Leiter der Justizvollzugs- und der Jugendarrestanstalten für die Beamtinnen und Beamten ihrer Anstalt,
 12. die Direktorin oder den Direktor der Fachhochschule für Rechtspflege Nordrhein-Westfalen für die hauptamtlichen Lehrenden und hauptamtlichen Lehrbeauftragten, die Beamtinnen und Beamten der Fachhochschule sowie die Studierenden und Gasthörerinnen und Gasthörer während der fachwissenschaftlichen Studien einschließlich der Zeiten, in denen die Aufsichtsarbeiten geschrieben werden,
 13. die Leiterin oder den Leiter des Ausbildungszentrums der Justiz Nordrhein-Westfalen für die hauptamtlichen Lehrkräfte, Beamtinnen und Beamten sowie Lehrgangsteilnehmerinnen und Lehrgangsteilnehmer des Ausbildungszentrums,
 14. die Leiterin oder den Leiter der Justizvollzugsschule Nordrhein-Westfalen für die hauptamtlichen Lehrkräfte, Beamtinnen und Beamten und Lehrgangsteilnehmerinnen und Lehrgangsteilnehmer,
 15. die Leiterin oder den Leiter der Justizakademie des Landes Nordrhein-Westfalen – Gustav-Heinemann-Haus – für die Beamtinnen und Beamten der Justizakademie.
- (2) Nach § 76 Abs. 5 LDG NRW übertrage ich die Befugnis zu Entscheidungen über die Zahlung oder Entziehung des Unterhaltsbeitrags gem. den § 76 Abs. 3 Halbsatz 2 und Abs. 4 Satz 4 LDG NRW, jeweils für ihren Geschäftsbereich, der Präsidentin oder dem Präsidenten des Obergerichtes für das Land Nordrhein-Westfalen, den Präsidentinnen oder den Präsidenten der Oberlandesgerichte, der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen, den Präsidentinnen oder den Präsidenten der Finanzgerichte, den Präsidentinnen oder den Präsidenten der Landesarbeitsgerichte, den Generalstaatsanwältinnen oder den Generalstaatsanwälten, der Direktorin oder dem Direktor der Fachhochschule für Rechtspflege Nordrhein-Westfalen, der Leiterin oder dem Leiter des Ausbildungszentrums der Justiz Nordrhein-Westfalen und der Leiterin oder dem Leiter der Justizakademie des Landes Nordrhein-Westfalen – Gustav-Heinemann-Haus –.
- (3) Nach § 81 Satz 2 LDG NRW übertrage ich die Ausübung der Disziplinarbefugnisse gegenüber Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamten, jeweils für ihren Geschäftsbereich, der Präsidentin oder dem Präsidenten des Obergerichtes für das Land Nordrhein-Westfalen, den Präsidentinnen oder den Präsidenten der Oberlandesgerichte, der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen, den Präsidentinnen oder den Präsidenten der Finanzgerichte, den Präsidentinnen oder den Präsidenten der Landesarbeitsgerichte, den Generalstaatsanwältinnen oder den Generalstaatsanwälten, den Leiterinnen oder Leitern der Justizvollzugseinrichtungen, der Direktorin oder dem Direktor der Fachhochschule für Rechtspflege Nordrhein-Westfalen, der Leiterin oder dem Leiter des Ausbildungszentrums der Justiz Nordrhein-Westfalen und der Leiterin oder dem Leiter der Justizakademie des Landes Nordrhein-Westfalen – Gustav-Heinemann-Haus –.“
11. Der bisherige § 11 wird § 12 und erhält folgende Fassung:
- „§ 12
Inkrafttreten, Berichtspflicht
- Mit Inkrafttreten der Verordnung tritt die Verordnung zur Bestimmung der mit Disziplinarbefugnissen ausgestatteten dienstvorgesetzten Stellen im Geschäftsbereich des Justizministeriums vom 16. Dezember 2004 (GV. NRW. S. 825) außer Kraft. Das Justizministerium berichtet der Landesregierung bis zum 31. Dezember 2012 über die Notwendigkeit des Fortbestehens dieser Verordnung.“

33

Artikel 24

Die Verordnung über die Ausbildung der Notarassessorinnen und Notarassessoren vom 18. Oktober 1999 (GV. NRW. S. 577), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Januar 2007 (GV. NRW. S. 91), wird in § 6 Abs. 4 dahingehend geändert, dass die Angabe „§ 85 a Abs. 1 LBG“ ersetzt wird durch die Wörter „§§ 66 Satz 1, 71 Abs. 1 Landesbeamtengesetz“.

311

Artikel 25

Die Verordnung zur einheitlichen Regelung der Gerichtsverfassung vom 20. März 1935 (GV. NRW. S. 168) wird wie folgt geändert:

In der Fußnote 39 wird die Angabe „§ 3 Abs. 2 LBG“ durch die Angabe „§ 2 Abs. 2 LBG“ ersetzt.

2030

Artikel 26

Die **Verordnung über beamtenrechtliche und disziplinarrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales** vom 26. Mai 2008 (GV. NRW. S. 471) wird auf Grund § 2 Abs. 3 des Landesbeamtengesetzes vom 21. April 2009 (GV. NRW. S. 224), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. November 2009 (GV. NRW. S. 570), wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 wird die Angabe „§§ 8 bis 14 a, 30 bis 54, § 63 und § 92 Abs. 4 Landesbeamtengesetz“ durch die Angabe „§§ 15 bis 19 sowie 27 bis 41 und 78 Abs. 4 Landesbeamtengesetz, §§ 8 bis 12 sowie 21 bis 32 und 39 Beamtenstatusgesetz“ ersetzt.
 - b) In Nummer 2 wird in der Klammer die Angabe „§§ 21, 23 Landesbeamtengesetz“ durch die Angabe „§§ 11, 14 Landesbeamtengesetz, § 10 Beamtenstatusgesetz“ ersetzt.
 - c) In Nummer 3 wird die Angabe „§ 25“ durch die Angabe „§ 20“ ersetzt.
 - d) In Nummer 4 wird die Angabe „§ 128 Abs. 2 bis 4 Beamtenrechtsrahmengesetz“ durch die Angabe „§ 16 Abs. 2 bis 4 Beamtenstatusgesetz“ ersetzt.
 - e) In Nummer 5 wird in der Klammer die Angabe „§ 28 Abs. 2 Landesbeamtengesetz, § 130 Abs. 1 Beamtenrechtsrahmengesetz“ durch die Angabe „§ 25 Abs. 2 Landesbeamtengesetz, § 18 Abs. 1 Beamtenstatusgesetz“ ersetzt.
 - f) In Nummer 6 wird die Angabe „§ 130 Abs. 2 Beamtenrechtsrahmengesetz“ durch die Angabe „§ 18 Abs. 2 Beamtenstatusgesetz“ ersetzt.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird in der Klammer die Angabe „§§ 28, 29 Landesbeamtengesetz, § 123 Beamtenrechtsrahmengesetz“ durch die Angabe „§§ 24, 25 Landesbeamtengesetz, §§ 14, 15 Beamtenstatusgesetz“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 123 a Beamtenrechtsrahmengesetz“ durch die Angabe „§ 20 Beamtenstatusgesetz“ ersetzt.
3. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 wird die Angabe „§§ 67 bis 75 b“ durch die Angabe „§§ 48 bis 58“ ersetzt.
 - b) In Nummer 2 wird die Angabe „§ 76 Landesbeamtengesetz“ durch die Angabe „den gemäß § 59 Landesbeamtengesetz erlassenen Verwaltungsvorschriften“ ersetzt.
 - c) In Nummer 3 wird die Angabe „§ 84 Landesbeamtengesetz“ durch die Angabe „§ 81 Landesbeamtengesetz und § 48 Beamtenstatusgesetz“ ersetzt.
 - d) In Nummer 4 wird die Angabe „§§ 78 b bis e, 85 a“ durch die Angabe „§§ 63 bis 66, 70 und 71“ ersetzt.
 - e) In Nummer 5 wird die Angabe „§ 85 Landesbeamtengesetz“ durch die Angabe „§ 45 Beamtenstatusgesetz“ ersetzt.
4. In § 6 Absatz 2 wird die Angabe „§§ 64 und 65 Landesbeamtengesetz“ durch die Angabe „§ 37 Beamtenstatusgesetz“ ersetzt.
5. In § 9 Absatz 2 wird die Zahl „2013“ durch die Zahl „2014“ ersetzt.

20302

Artikel 27

Die **Verordnung über die Nebentätigkeit des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals an den Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulnebenstätigkeitsverordnung – HNtV)** vom 11. Dezember

1981 (GV. NRW. S. 726), zuletzt geändert durch Artikel 47 des Gesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 274), wird auf Grund §§ 57 und 126 Abs. 3 des Landesbeamtengesetzes vom 21. April 2009 (GV. NRW. S. 224), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. November 2009 (GV. NRW. S. 570), wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 wird die Angabe „§ 199 LBG“ ersetzt durch die Angabe „§ 121 LBG“.
2. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird die Angabe „§ 68 Abs. 2 LBG“ ersetzt durch die Angabe „§ 49 Absatz 2 LBG“.
 - b) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 70 Abs. 1 LBG“ ersetzt durch die Angabe „§ 52 Abs. 1 LBG“.
3. In § 5 Absatz 1 wird die Angabe „§ 69 Abs. 1 Nr. 3 LBG“ ersetzt durch die Angabe „§ 51 Abs. 1 Nr. 3 LBG“.
4. In § 9 wird die Angabe „§ 69 Abs. 1 Nr. 2 und 3 LBG“ ersetzt durch die Angabe „§ 51 Abs. 1 Nr. 2 und 3 LBG“ sowie die Angabe „§ 206 Abs. 2 LBG“ ersetzt durch die Angabe „§ 126 Abs. 2 LBG“.
5. In § 19 wird die Angabe „§ 68 Abs. 1 Nr. 1, 3 oder 4 LBG“ ersetzt durch die Angabe „§ 49 Abs. 1 Nr. 1, 3 oder 4 LBG“.

2030

Artikel 28

Die **Verordnung über beamtenrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung (Beamtenschaftszuständigkeitsverordnung MWF – BeamtZustV MWF)** vom 8. Dezember 2004 (GV. NRW. S. 777), geändert durch Verordnung vom 23. November 2009 (GV. NRW. S. 599), wird auf Grund § 2 Abs. 3 des Landesbeamtengesetzes vom 21. April 2009 (GV. NRW. S. 224), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. November 2009 (GV. NRW. S. 570), wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Verordnung über beamtenrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Ministeriums für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie (Beamtenschaftszuständigkeitsverordnung MIWFT – BeamtZustV MIWFT)“.
2. § 2 Absatz 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 wird die Angabe „§§ 8 bis 14 a und 30 bis 54 LBG“ ersetzt durch die Angabe „§§ 8 bis 12 und 21 bis 32 BeamStG, §§ 15 bis 19 und 27 bis 41 LBG“.
 - b) In Nummer 2 wird die Angabe „§ 23 Abs. 6 LBG“ ersetzt durch die Angabe „§ 14 Abs. 5 LBG“.
 - c) In Nummer 3 wird die Angabe „§ 25 Abs. 1 Nr. 2 und 3 LBG“ ersetzt durch die Angabe „§ 20 Abs. 1 Nr. 2 und 3 LBG“.
 - d) In Nummer 4 wird die Angabe „§ 128 Abs. 2 bis 4 BRRG“ ersetzt durch die Angabe „§ 16 Abs. 2 bis 4 BeamStG“.
 - e) In Nummer 5 wird die Angabe „§ 28 Abs. 2 LBG, § 130 Abs. 1 BRRG“ ersetzt durch die Angabe „§ 25 Abs. 2 LBG, § 18 Abs. 1 BeamStG“.
 - f) In Nummer 6 wird die Angabe „§ 130 Abs. 2 BRRG“ ersetzt durch die Angabe „§ 18 Abs. 1 BeamStG“.
 - g) In Nummer 7 wird die Angabe „§ 63 LBG“ ersetzt durch die Angabe „§ 39 BeamStG“.
3. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird die Angabe „§§ 67 bis 75 a und 206 LBG“ ersetzt durch die Angabe „§§ 48 bis 58 und 126 LBG“.
 - b) In Absatz 2 wird die Angabe „§§ 67 bis 75 a LBG“ ersetzt durch die Angabe „§§ 48 bis 58 LBG“.
4. In § 6 wird die Angabe „§§ 64 und 65 LBG“ ersetzt durch die Angabe „§ 37 BeamStG“ und die Angabe „§ 84 LBG“ ersetzt durch die Angabe „§ 48 BeamStG, § 81 LBG“.

2030

Artikel 29

Die **Verordnung zur Bestimmung der Ämter auf Probe gemäß § 25 a LBG bei den Hochschulen (VO Ämter auf Probe bei Hochschulen)** vom 19. Januar 2007 (GV. NRW. S. 90) wird auf Grund § 22 Abs. 7 Nr. 3 des Landesbeamtengesetzes vom 21. April 2009 (GV. NRW. S. 224), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. November 2009 (GV. NRW. S. 570), wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird die Angabe „§ 25 a“ ersetzt durch die Angabe „§ 22“.
2. In § 1 wird die Angabe „§ 25 a Abs. 1 i. V. m. Abs. 8 Nr. 3 LBG“ ersetzt durch die Angabe „§ 22 Abs. 1 i. V. m. Abs. 7 Nr. 3 LBG“.

20303

Artikel 30

Die **Verordnung über die Tilgung von Eintragungen in Personalakten (Tilgungsverordnung – TilgVO)** vom 14. Mai 1971 (GV. NRW. S. 148), geändert durch Artikel 49 des Gesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 274), wird auf Grund § 89 Abs. 3 des Landesbeamtengesetzes vom 21. April 2009 (GV. NRW. S. 224), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. November 2009 (GV. NRW. S. 570), wie folgt geändert:

In § 10 wird die Zahl „2009“ durch die Zahl „2011“ ersetzt.

20320

Artikel 31

Die **Verordnung über den finanziellen Ausgleich von Vorgriffsstunden nach der Verordnung zur Ausführung des § 5 Schulfinanzgesetz (Ausgleichszahlungsverordnung Vorgriffsstunde)** vom 8. Juni 2004 (GV. NRW. S. 379) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 Nr. 1 wird die Angabe „§ 51 Landesbeamtengesetz (LBG)“ durch die Angabe „§ 24 Gesetz zur Regelung des Statusrechts der Beamtinnen und Beamten in den Ländern (Beamtenstatusgesetz – BeamtStG)“ ersetzt.
2. In § 2 Abs. 2 Nr. 3 wird die Angabe „§ 34 Abs. 1 Nr. 1 LBG“ durch die Angabe „§ 23 Abs. 3 Nr. 1 BeamtStG“ ersetzt.

20303

Artikel 32

Die **Elternzeitverordnung** vom 1. April 2008 (GV. NRW. S. 370) wird auf Grund des § 76 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes vom 21. April 2009 (GV. NRW. S. 224), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. November 2009 (GV. NRW. S. 570), wie folgt geändert:

1. In § 4 Absatz 2 wird die Angabe „§§ 31, 32 und 44 Abs. 4 Satz 2 des Landesbeamtengesetzes“ ersetzt durch die Angabe „§§ 22 und 23 Absätze 1 und 2 des Beamtenstatusgesetzes“.
2. In § 5 Satz 2 wird die Angabe „§ 189 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes“ ersetzt durch die Angabe „§ 113 Absatz 2 des Landesbeamtengesetzes“.

2030

Artikel 33

Die **Verordnung über die Bestimmung der Ämter auf Probe nach § 25 a Landesbeamtengesetz bei der Landwirtschaftskammer** vom 15. März 2009 (GV. NRW. S. 183) wird auf Grund § 22 Abs. 7 Nr. 3 des Landesbeamtengesetzes vom 21. April 2009 (GV. NRW. S. 224), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. November 2009 (GV. NRW. S. 570), wie folgt geändert:

In der Überschrift und in § 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 25 a“ durch die Angabe „§ 22“ ersetzt.

20340

Artikel 34

Die **Verordnung zur Durchführung der Disziplinarordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (DO NW)** vom 18. Mai 1971 (GV. NRW. S. 149), geändert durch Verord-

nung vom 9. März 1982 (GV. NRW. S. 154), wird aufgehoben.

Artikel 35

Die Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 8. Dezember 2009

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

Dr. Jürgen Rüttgers

Der Minister
für Innovation, Wissenschaft,
Forschung und Technologie
Prof. Dr. Andreas Pinkwart

Für den
Finanzminister
die Ministerin
für Wirtschaft, Mittelstand und Energie
Christa Thoben

Der Minister
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
zugleich für
den Innenminister
Karl-Josef Laumann

Die Ministerin
für Schule und Weiterbildung
Barbara Sommer

Die Justizministerin
Roswitha Müller-Piepenkötter

Der Minister
für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
i. V. Karl-Josef Laumann

– GV. NRW. 2009 S. 837

822

3. Nachtrag zur Satzung der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen Vom 3. Dezember 2009

Die Satzung der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen vom 28. November 2007 (GV. NRW. S. 621, ber. 2008 S. 54) in der Fassung des 2. Nachtrags vom 18. November 2008 (GV. NRW. S. 864) wird wie folgt geändert:

Artikel I

1. § 4 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 4 werden die Wörter „in nach dem Blindenwarenvertriebsgesetz anerkannten Blindenwerkstätten“ durch „in Blindenwerkstätten im Sinne des § 143 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX)“ ersetzt.
 - b) In Nr. 18 wird am Ende der Punkt durch ein Komma ersetzt.

- c) Folgende neue Nummer 19 wird hinzugefügt:
 „Personen, die nach Erfüllung der Schulpflicht auf der Grundlage einer schriftlichen Vereinbarung im Dienst eines geeigneten Trägers im Umfang von durchschnittlich mindestens acht Wochenstunden und für die Dauer von mindestens sechs Monaten als Freiwillige einen Freiwilligendienst aller Generationen unentgeltlich leisten. Als Träger des Freiwilligendienstes aller Generationen geeignet sind inländische juristische Personen des öffentlichen Rechts oder unter § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftssteuergesetzes fallende Einrichtungen zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke (§§ 52 bis 54 der Abgabenordnung), wenn sie die Haftpflichtversicherung und eine kontinuierliche Begleitung der Freiwilligen und deren Fort- und Weiterbildung im Umfang von mindestens durchschnittlich 60 Stunden je Jahr sicherstellen (§§ 2 Abs. 1 a, 133 Abs. 1 SGB VII).“
2. § 13 wird wie folgt geändert:
 a) Nr. 9 wird wie folgt neu gefasst:
 „Feststellung des Haushaltsplans (§ 70 Abs. 1 Satz 2 SGB IV) und Beschlussfassung über Verwaltungsvermögen (§ 28) und Betriebsmittel (§ 29),“.
 b) In Nr. 18 werden die Wörter „Bestimmung der Höhe der Abschlagszahlungen für das Insolvenzgeld nach § 28“ durch „(nicht besetzt)“ ersetzt.
3. § 14 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 a) Nr. 7 wird wie folgt neu gefasst:
 „Aufstellung des Haushaltsplans (§ 70 Abs. 1 Satz 1 SGB IV), Vorschlag an die Vertreterversammlung zu Verwaltungsvermögen (§ 28) und Betriebsmitteln (§ 29),“.
 b) In Nr. 11 werden die Wörter „des Verbandes“ durch die Wörter „der Unfallkasse“ ersetzt.
 c) In Nr. 20 wird im Klammersatz „Abs. 4“ ersetzt durch „Abs. 3“.
4. In § 24 Abs. 7 S. 1 wird das Wort „Landesbehörde“ durch das Wort „Behörde“ ersetzt.
5. § 3 Abs. 3 des Anhangs zu § 27 (Beitragsordnung) wird bei der BGR LA1 wie folgt geändert:
 „– Personen, die nach Erfüllung der Schulpflicht auf der Grundlage einer schriftlichen Vereinbarung im Dienst eines geeigneten Trägers im Umfang von durchschnittlich mindestens acht Wochenstunden und für die Dauer von mindestens sechs Monaten als Freiwillige einen Freiwilligendienst aller Generationen unentgeltlich leisten (§ 2 Abs. 1 a SGB VII).“
6. § 3 Abs. 4 des Anhangs zu § 27 (Beitragsordnung) wird bei KA1 wie folgt geändert:
 a) Im ersten Spiegelstrich werden nach den Wörtern „Umlagegruppe KA2“ die Wörter „oder der Umlagegruppe KA4“ eingefügt.
 b) Es wird ein neuer Spiegelstrich mit folgendem Wortlaut angefügt:
 „– Personen, die nach Erfüllung der Schulpflicht auf der Grundlage einer schriftlichen Vereinbarung im Dienst eines geeigneten Trägers im Umfang von durchschnittlich mindestens acht Wochenstunden und für die Dauer von mindestens sechs Monaten als Freiwillige einen Freiwilligendienst aller Generationen unentgeltlich leisten (§ 2 Abs. 1 a SGB VII).“
7. § 7 des Anhangs zu § 27 (Beitragsordnung) wird wie folgt geändert:
 a) In Abs. 3 Satz 2 wird nach dem Wort „Westfalen-Lippe“ das Komma durch „und“ ersetzt und die Wörter „und der Feuerwehr-Unfallkasse Nordrhein-Westfalen“ gestrichen.
 b) In Abs. 4 Satz 1 werden die Wörter „dem Verband“ durch die Wörter „der Unfallkasse“ ersetzt.
8. § 28 wird wie folgt neu gefasst:
 „§ 28
 Verwaltungsvermögen
 „(1) Die Unfallkasse verfügt über ein Verwaltungsvermögen gemäß § 172 b SGB VII. Das Nähere beschließt die Vertreterversammlung.
 (2) Die Vertreterversammlung kann auf Vorschlag des Vorstands die Zuführungen zum Verwaltungsvermögen und die Entnahmen aus dem Verwaltungsvermögen beschließen.“
9. In § 33 Abs. 1 Satz 4 wird vor dem Wort „deutschen“ das Wort „gemeinsamen“ eingefügt.
10. § 35 wird wie folgt geändert:
 a) In Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „Sie kann“ durch die Wörter „Die Aufsichtspersonen können“ ersetzt.
 b) In Abs. 3 Satz 2 wird nach dem Wort „Leben“ das Wort „oder“ durch das Wort „und“ ersetzt.
10. § 38 Abs. 1 Nr. 2 wird wie folgt neu gefasst:
 „2. einer vollziehbaren Anordnung nach § 19 Abs. 1 SGB VII zuwiderhandelt (§ 209 Abs. 1 Nr. 2 SGB VII),“.
12. Der bisherige § 45 wird ersatzlos gestrichen.
13. § 46 Abs. 3 Satz 1 wird ersatzlos gestrichen; der bisherige Absatz 3 Satz 2 wird Absatz 3 Satz 1 und der bisherige Absatz 3 Satz 3 wird Absatz 3 Satz 2. § 46 wird zum neuen § 45.

Artikel II

Artikel I Nrn. 2 a, 3 a, 8 treten am 1. Januar 2010 in Kraft, Artikel I Nrn. 1, 2 b, 3 b bis 7 b, 9 bis 13 am Tag nach der Veröffentlichung.

Münster, den 3. Dezember 2009

Die Vorsitzende der Vertreterversammlung

T r a u d

Der stellv. Vorsitzende des Vorstandes

S t u h l m a n n

Genehmigung

Der von der Vertreterversammlung der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen am 3. Dezember 2009 beschlossene Dritte Satzungsantrag wird gemäß § 34 Abs. 1 SGB IV i. V. m. § 114 Abs. 2 SGB VII genehmigt.

Essen, 10. Dezember 2009

Ministerium für Arbeit,
 Gesundheit und Soziales des
 Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag

K l e i n

V B 1 – 3541.8.112

221

**Verordnung
über die Nutzung des Landesarchivs
Nordrhein-Westfalen
(Archivnutzungsordnung Nordrhein-Westfalen –
ArchivNO NRW)**

Vom 9. Dezember 2009

Aufgrund des § 8 Absatz 1 des Archivgesetzes Nordrhein-Westfalen (ArchivG NW) vom 16. Mai 1989 (GV. NRW. S. 302), geändert durch Artikel 69 des Dritten Befristungsgesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 306), wird verordnet:

**Erster Teil
Allgemeines**

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für das Landesarchiv Nordrhein-Westfalen.

§ 2

Nutzungsrecht

Nach Maßgabe des Archivgesetzes Nordrhein-Westfalen und dieser Verordnung stehen Archivgut, Reproduktionen und Findmittel auf Antrag jedermann für die Nutzung zur Verfügung.

§ 3

Nutzungsarten

(1) Die Nutzung erfolgt grundsätzlich durch die persönliche Einsichtnahme im verwahrenen Archiv.

(2) Zudem kann die Nutzung durch

1. schriftliche Anfragen,
2. Anforderung von Reproduktionen von Archivgut,
3. Versendung von Archivgut zur Einsichtnahme an einem anderen Ort,
4. Ausleihe von Archivgut zu Ausstellungszwecken erfolgen.

(3) Über die jeweilige Nutzungsart entscheidet das Landesarchiv unter fachlichen Gesichtspunkten.

§ 4

Nutzung von Archivgut, Reproduktionen
und Findmitteln

(1) Die Nutzung richtet sich nach den §§ 6, 7 und 12 ArchivG NW.

(2) Die Verkürzung der in § 7 Absatz 1 ArchivG NW festgelegten Schutzfristen bedarf einer Ausnahmegenehmigung durch das Landesarchiv. Entsprechende Anträge sind mit genauer Bezeichnung des Themas der Arbeit, detaillierter Angabe des in Frage kommenden Archivguts und ausführlicher Begründung, schriftlich an die zuständige Abteilung des Landesarchivs zu richten. Von der Antrag stellenden Person können Empfehlungen angefordert werden, die geeignet sind, den Antrag zu begründen.

(3) Für den Umgang mit Verschlussachen gilt die Verschlussachenanweisung des Landes Nordrhein-Westfalen. Darüber hinaus dürfen im Landesarchiv archivierte Verschlussachen nur mit Zustimmung der abliefernden Stelle Dritten zugänglich gemacht werden.

§ 5

Nutzungsvoraussetzungen

(1) Vor Genehmigung der Nutzung ist ein schriftlicher Antrag bei dem Landesarchiv zu stellen. Hierbei ist separat für jedes Nutzungsvorhaben Folgendes anzugeben:

1. Zweck und Gegenstand der Nutzung in möglichst präziser zeitlicher und sachlicher Eingrenzung,

2. Name, Vorname und Anschrift der Antrag stellenden Person oder der Auftrag gebenden Person, wenn die Nutzung im Auftrag eines Dritten erfolgt.

3. Im Falle der Vertretung Name, Vorname und Anschrift des Vertreters unter Nachweis der Vertretungsmacht. Im Falle der Antragstellung durch juristische Personen, Vereinigungen und Behörden gilt Entsprechendes für die in § 12 Absatz 1 Nummer 3 und 4 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Mai 2009 (GV. NRW. S. 296), genannten handlungsfähigen Personen.

Die Antrag stellende Person ist verpflichtet, diese Angaben in zutreffender Art und Weise und der Wahrheit entsprechend zu machen und sich auf Verlangen auszuweisen. Andernfalls kann die Genehmigung versagt und eine erteilte Genehmigung widerrufen werden. Vor Einsichtnahme in Archivgut müssen minderjährige Antrag stellende Personen die Einwilligungserklärung ihres gesetzlichen Vertreters vorlegen. Für Schülergruppen stellt die betreuende Lehrkraft einen Sammelantrag.

(2) Das Landesarchiv führt einen persönlichen Nutzungsausweis ein, der bei jeder Nutzung vorzulegen ist.

(3) Der Antrag auf Ausstellung eines Nutzungsausweises ist in den Nutzungsantrag nach Absatz 1 integriert. Der Ausweis ist nicht übertragbar und sein Verlust ist dem Landesarchiv unverzüglich anzuzeigen.

(4) Abweichend von Absatz 2 kann bei Nutzungen nach § 3 Absatz 2, insbesondere bei schriftlichen oder mündlichen Anfragen, auf die Ausstellung eines Nutzungsausweises verzichtet werden.

(5) Über den Nutzungsantrag entscheidet das Landesarchiv, das die Genehmigung an Bedingungen knüpfen und mit Auflagen versehen kann. Auf eine bestimmte Art, Form oder einen bestimmten Umfang der Nutzung besteht kein Rechtsanspruch.

(6) Die Nutzungsgenehmigung kann außer aus den in § 6 Absatz 2 ArchivG NW genannten Gründen eingeschränkt oder versagt werden, wenn

1. bei früherer Nutzung von Archivgut schwerwiegend gegen die Archivbenutzungsordnung verstoßen worden ist oder festgelegte Benutzungsbedingungen oder -auflagen nicht eingehalten worden sind,
2. der Ordnungszustand des Archivguts oder Vereinbarungen mit Eigentümern von Archivgut dies erfordern,
3. Archivgut aus dienstlichen Gründen oder wegen gleichzeitiger amtlicher oder anderweitiger Nutzung nicht verfügbar ist,
4. die personellen und sachlichen Kapazitäten des Landesarchivs eine Nutzung nicht zulassen,
5. der mit der Nutzung verfolgte Zweck anderweitig, insbesondere durch Einsichtnahme in Druckwerke oder andere Veröffentlichungen oder in Reproduktionen erreicht werden kann.

Bei Versagung der Nutzungsgenehmigung sind die Gründe – auf Wunsch schriftlich – mitzuteilen.

(7) Die nutzende Person ist gehalten, alle Bestimmungen des Landesarchivs zu beachten und Nutzungsbedingungen oder Nutzungsaufgaben einzuhalten. Zudem ist sie verpflichtet, Urheber- oder Persönlichkeitsrechte, insbesondere das Datenschutzrecht sowie andere schutzwürdige Belange Dritter zu beachten. Auf Verlangen ist darüber eine schriftliche Erklärung abzugeben

**Zweiter Teil
Nutzung in den Archiven**

§ 6

Einsichtnahme im Lesesaal

(1) Für das Verhalten während der Arbeit in den Lesesälen, die Behandlung der Archivalien, Findmittel und Reproduktionen, sowie die Bestellung und Rückgabe von

Archivalien, gelten die Vorschriften der Lesesaalordnung des Landesarchivs.

(2) Die Hand- und die Dienstbibliothek des Landesarchivs können nur innerhalb des Archivs benutzt werden, wobei Einzelheiten der Benutzung der Dienstbibliothek vom Landesarchiv geregelt werden.

(3) Für die Nutzung von Archivalien, die von anderen Archiven oder Instituten übersandt werden, gelten die gleichen Bedingungen wie für die Archivalien des Landesarchivs Nordrhein-Westfalen, sofern die übersendende Stelle nicht anderslautende Auflagen macht. Kosten und anfallende Gebühren tragen diejenigen, die die Versendung veranlasst haben.

(4) Die Verwendung technischer Hilfsmittel ist nur im Zusammenhang mit der Nutzung von Archivalien gestattet. Die Verwendung benutzereigener Geräte darf nicht zur Störung anderer Personen führen und bedarf grundsätzlich der Genehmigung durch das Landesarchiv. Es ist verboten, mit eigenen Geräten Reproduktionen herzustellen.

§ 7

Beratung

Zur Beratung steht während der Dienststunden Fachpersonal zur Verfügung. Die Beratung bezieht sich auf nutzungsrelevante Abläufe, Bestände, Findmittel sowie den Umgang mit Archivgut. Ein Anspruch auf weitergehende Unterstützung (z.B. beim Lesen und Auswerten der Findmittel und Archivalien) besteht nicht.

Dritter Teil

Nutzung außerhalb der Archive

§ 8

Schriftliche Auskünfte

(1) Bei schriftlichen Anfragen sind Zweck und Gegenstand genau anzugeben.

(2) Die schriftlichen Auskünfte des Landesarchivs beschränken sich in der Regel auf Hinweise auf einschlägige Findmittel und Bestände.

(3) Ein Anspruch auf Auskünfte, die eine beträchtliche Arbeitszeit erfordern, oder auf Beantwortung von wiederholten Anfragen besteht nicht.

§ 9

Versendung

(1) Auf die Versendung von Archivgut zur Einsichtnahme außerhalb des Lesesaals der das betreffende Archivgut verwahrenden Abteilung des Landesarchivs besteht kein Rechtsanspruch. Die Entscheidung über die Versendung liegt bei dem Landesarchiv.

(2) Die Versendung kann auf begründeten Antrag hin in Ausnahmefällen und nur in sehr beschränktem Umfang zur Nutzung in hauptamtlich verwaltete Archive des Inlands erfolgen, sofern diese sich verpflichten, das Archivgut in den Diensträumen unter ständiger fachlicher Aufsicht nur der Antrag stellenden Person vorzulegen, es diebstahl- und feuersicher zu verwahren, keine Kopien oder Reproduktionen anzufertigen und das Archivgut nach Ablauf der vom Landesarchiv bestimmten Ausleihfrist, die vier Wochen nicht überschreiten soll, in der von diesem bestimmten Versendungsart zurückzusenden. Die Frist kann auf Antrag verlängert werden.

(3) Über die Art der Versendung entscheidet das Landesarchiv, wobei eine Sendung höchstens zehn Archivalieneinheiten umfassen soll. Die Kosten tragen diejenigen, die die Versendung veranlasst haben.

(4) Abweichend von Absatz 2 ist die Versendung an Eigentümer zulässig. Absatz 3 gilt entsprechend.

(5) Aus wichtigen Gründen können versandte Archivalien jederzeit zurückgefordert werden.

(6) Die Nutzung der versandten Archivalien richtet sich nach den Vorschriften dieser Nutzungsordnung.

(7) Von der Versendung ausgeschlossen sind

1. Archivalien, die

- a) Nutzungsbeschränkungen unterliegen,
- b) wegen ihres hohen Wertes, ihres Ordnungs- und Erhaltungszustandes, wegen ihres Formates oder aus anderen Sicherheits- oder konservatorischen Gründen versendungsunfähig sind,
- c) häufig benutzt werden,
- d) noch nicht ausreichend verzeichnet sind,

2. Findbehalte.

§ 10

Ausleihe

(1) Auf die Ausleihe von Archivalien zu Zwecken der Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere für Ausstellungen, besteht kein Rechtsanspruch. Die Entscheidung über die Ausleihe liegt beim Landesarchiv, das für die Sicherheit des ausgestellten Archivguts notwendige Auflagen und Bedingungen festlegt. Eine Ausleihe ist nur möglich, sofern der Ausstellungszweck nicht durch Reproduktionen erfüllt werden kann. § 4 gilt entsprechend. Für die Versendung von Archivalien zur Ausleihe gelten die Bestimmungen des § 10.

(2) Die Genehmigung zur Ausleihe ist gesondert zu begründen und zu beantragen.

(3) Über die Ausleihe ist zwischen dem Leihgeber und dem Entleiher ein Leihvertrag nach vorgeschriebenem Muster abzuschließen.

§ 11

Reproduktionen

(1) Zur Nutzung außerhalb des Landesarchivs können benutzende Personen auf Antrag und auf eigene Kosten Reproduktionen von uneingeschränkt für die Benutzung freigegebenen Archivalien in den Werkstätten des Landesarchivs anfertigen lassen.

(2) Ein Anspruch auf Herstellung von Reproduktionen besteht nicht. Insbesondere besteht kein Anspruch auf Durchführung größerer Aufträge zu Lasten anderer Benutzer oder des Dienstbetriebes.

(3) Die Genehmigung für die Anfertigung einer Reproduktion in den Werkstätten des Landesarchivs kann versagt werden, wenn

1. der Erhaltungszustand dies nicht zulässt,
2. die Sicherung schutzwürdiger Belange nicht gewährleistet ist,
3. Überformate entstehen,
4. das Interesse anderer nutzender Personen oder der Dienstbetrieb beeinträchtigt ist.

(4) Reproduktionen dürfen nur hergestellt werden, wenn dies ohne Beschädigung der Archivalien möglich ist. Über das Reproduktionsverfahren, die Zielformate und den Versendungsweg entscheidet das Landesarchiv. Selbstanfertigung ist grundsätzlich nicht gestattet.

(5) Bei Akten und Bänden hat sich die Reproduktion in der Regel auf Teile solcher Archiveinheiten zu beschränken.

(6) Ausgehändigte Reproduktionen dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung des Landesarchivs, nur zum angegebenen Zweck und nur unter Angabe des Aufbewahrungsortes und der Archivsignatur des Originals, sowie unter Hinweis auf die dem Landesarchiv zustehenden Veröffentlichungs- und Vervielfältigungsrechte vervielfältigt oder an Dritte weitergegeben werden. Gleiches gilt auch für die Verwendung von Reproduktionen zu gewerblichen oder geschäftlichen Zwecken.

Vierter Teil

Schlussbestimmungen

§ 12

Ergänzende Bestimmungen des Landesarchivs

Das Landesarchiv kann zu dieser Verordnung ergänzende Bestimmungen treffen.

§ 13

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2014 außer Kraft.

Düsseldorf, den 9. Dezember 2009

Der Ministerpräsident
des Landes Nordrhein-Westfalen

Dr. Jürgen R ü t t g e r s

– GV. NRW. 2009 S. 849

77

**Verordnung zur Änderung
der Verordnung
über Anlagen zum Umgang mit wasser-
gefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe**

Vom 9. Dezember 2009

Aufgrund des § 18 Abs. 1 Landeswassergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926), zuletzt geändert durch Artikel II des Gesetzes vom 8. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 764), wird im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Energie und dem Ministerium für Arbeit und Gesundheit verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe vom 20. März 2004 (GV. NRW. S. 274), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. S. 662), wird wie folgt geändert:

1. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird Satz 3 wie folgt neu gefasst und werden folgende Sätze 4 und 5 angefügt:

„Das Verfahren auf Anerkennung kann über eine einheitliche Stelle nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes abgewickelt werden. Über den Antrag auf Anerkennung entscheidet die zuständige Behörde innerhalb einer Frist von sechs Monaten; abweichende Entscheidungsfristen kann die zuständige Behörde mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde in einer vorab öffentlich bekannt zu machenden Fristenregelung (behördlicher Fristenplan) festsetzen. § 42a Abs. 2 Satz 2 bis 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes gilt entsprechend.“
 - b) In Absatz 2 wird Satz 2 wie folgt neu gefasst und folgende Sätze 3 und 4 werden angefügt:

„Entsprechendes gilt für gleichwertige Anerkennungen natürlicher oder juristischer Personen als Sachverständige durch andere Mitgliedstaaten der europäischen Gemeinschaften oder anderer Vertragsstaaten des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum. Die Anerkennungen sind der zuständigen Behörde vor Aufnahme der Prüftätigkeiten im Original oder in Kopie vorzulegen; eine Beglaubigung der Kopie kann verlangt werden. Die zuständige Behörde kann darüber hinaus verlangen, dass gleichwertige Anerkennungen nach Satz 2 in beglaubigter deutscher Übersetzung vorgelegt werden.“
 - c) In Absatz 3 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„Nachweise, die in einem anderen Mitgliedstaat der europäischen Gemeinschaften oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum ausgestellt worden sind, stehen inländischen Nachweisen gleich, soweit sie mit diesen gleichwertig sind oder aus

ihnen hervorgeht, dass die betreffenden Anforderungen nach Satz 1 für die natürliche oder juristische Person erfüllt sind. Absatz 2 Satz 3 und 4 gelten entsprechend.“

2. In § 15 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) § 11 Abs. 3 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 28. Dezember 2009 in Kraft.

Düsseldorf, den 9. Dezember 2009

Der Minister
für Bauen und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

Lutz L i e n e n k ä m p e r

Der Minister
für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen

Eckhard U h l e n b e r g

– GV. NRW. 2009 S. 851

Einzelpreis dieser Nummer 4,05 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 33,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 67,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabensendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359